

zukommenden Gefälle unter die Diener der andern zehn Orte vertheilt werden sollen, weil sie auch die Arbeit thun mußten, was der Gesandte von Zürich, der damit nicht einverstanden ist, in den Abschied nimmt. Absh. 777. d.

## Luggarus oder Tocarno.

### Inhaltsübersicht.

- |   |   |
|---|---|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen:                             |   |
| a. Beamte. Art. 41—51.                                    | 1. im Allgemeinen. 200—208.                             |
| b. Rechnungssachen. 52—70.                                | 2. Specialfälle. 209—235.                               |
| c. Verschiedenes. 71—78.                                  | 4. Polizeiliches. 236—239.                              |
| 2. Landrechtsachen, Freiheiten und Privilegien, Statuten. | 5. Märchen. 240—244.                                    |
| 79—110.   | 6. Handel und Verkehr. 245—255.                         |
| 3. Justizsachen, Recht und Gericht:                       | 7. Straßen und Brücken. 256—264.                        |
| a. Straßjustiz:   | 8. Zölle u. 265—279.                                    |
| 1. im Allgemeinen. 111—117.                               | 9. Geistliche, Kirchliches und Glaubenssachen. 280—302. |
| 2. Specialfälle. 118—199.                                 | 10. Stifte und Klöster. 303—322.                        |
| b. Civiljustiz:   | 11. Collegium in Aesona. 323—325.                       |
|   | 12. Verschiedenes. 326—333.                             |

### 1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

#### Landbögte.

1586.	Bern.	Peter Hagelstein.
1588.	Schwyz.	Balthasar Büeler.
1590.	Glarus.	Kaspar Schmid.
		Johannes Glarner.
1592.	Solothurn.	Hans Jakob Wallier.
		Hans Jakob Stocker.
1594.	Lucern.	Johannes Pfyster.
1596.	Unterwalden.	Balthasar Müller.
1598.	Basel.	Theodor Ruffinger.
1600.	Schaffhausen.	Heinrich Ramsauer.

1602.	Zürich.	Jost Rubli.
1604.	Uri.	Wilhelm Troger.
1606.	Zug.	Melchior Brandenburg.
1608.	Freiburg.	Peter Falk.
1610.	Bern.	Hans Jakob von Wattenwyl.
1612.	Schwyz.	Georg Gugelberg.
1614.	Glarus.	Peter Wala, genannt Schuler.
1616.	Solothurn.	Urs Berki. Hieronymus Degenscher.

#### Landschreiber.

1586—1596.	Andreas Lussi von Unterwalden.
1596—1607.	Johannes Lussi von Unterwalden.
1607—1610.	Thomas Stocker von Zug.
1611—1616.	Johann Stulz, Ritter, von Unterwalden.
1617, 1618.	Melchior Lussi von Unterwalden.

**Art. 41.** (1589). Dem Landeshauptmann Balthasar Luchsinger von Schwyz werden als Entschädigung für einige Missionen nach Mayland und Novara und für seine Reise auf die Tagsatzung zu Baden in Sachen des Erzpriesters 60 Kronen zuerkannt. Absch. 86. m. — **42.** (1591). Dem Landeshauptmann und Landschreiber und dem abtretenden Landvogt Büeler will man zu dem Geschenk verhelfen, das ihnen für die Wahl des Erzpriesters gehört. Absch. 173. k. — **43.** (1592). Landschreiber Lussi, der in Ersetzung des verstorbenen Balthasar Luchsinger, genannt Mürdi von der Communität Luggarus zum Landeshauptmann erwählt worden ist, wird auf Gesuch seines Vaters, des Landammanns Lussi, an dieser Stelle neben der Landschreiberei bestätigt. Die Gesandten von Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn, darüber nicht instruiert, nehmen es in den Abschied. Absch. 210. x. — **44.** (1593). Landammann Lussi eröffnet, sein Sohn, der Landschreiber, sei bei einigen Orten verklagt worden, als benehme er sich ungebührlich gegen die Untertanen; persönliche Nachfragen haben die Beschwerden als unbegründet herausgestellt; er begehre nun aber, daß man ihn zur Verantwortung kommen lasse und schütze, wenn ihm Unrecht geschehen sei, dagegen bestrafe, wenn er es verdient habe. Es wird nun an die ennetbirgischen Gesandten geschrieben, sie sollen die Sache genau untersuchen und dann über das Ergebnis berichten. Absch. 235. s. — **45.** (1593). Die Mehrheit der Gesandten hat den Auftrag zu untersuchen, auf welche Gründe gestützt der Landschreiber durch verschiedene in die Orte geschickte anonyme Schreiben angeklagt worden, daß er sich unziemlich und tyrannisch benehme. Deshalb wurde sogleich beim Eintreffen in Luggarus ein öffentlicher Ruf erlassen, daß Jedermann, der sich über den Landschreiber zu beklagen habe, seine Klage vorbringe, indem ihnen gut Gericht und Recht gehalten werde. Der Landschreiber anbietet 10,000 Kronen Bürgschaft, Jedermann des Rechts zu sein. Nach einigen Tagen wird dem Gesandten von Bern wieder ein Schreiben ohne Unterschrift in sein „Gemach geschleicht“, worin begehrt wird, man solle den ganzen Rath und ungefähr zehn genannte Personen darüber einvernehmen. Da nun ein gewisser Lorenz Muralt solcher Schreiben verdächtig ist, so wird er eingezogen und durch einen Ausschuß ohne Marter verhört. Derselbe gibt an, daß sein Schreiben, welches er persönlich nach Lucern gebracht habe, nicht von

ihm erdacht, sondern ihm vom Erzpriester zu Luggarus insinuiert worden sei. Daneben ergibt sich auch aus den eigenen Schriften dieses Erzpriesters zur Genüge, daß er sich anmaßen wolle, Religionsfachen und geistliche und weltliche Personen zu bestrafen und zu berechtigen, was ihm der verstorbene Landvogt Wallier und der Landschreiber nicht haben gestatten dürfen noch wollen. Da man nun findet, daß der Erzpriester mit seinen „verzwychten“ Schreiben viel Unwillen erweckt, werden ihm und dem Muralt in gemeiner Rathssitzung ihre „argwonischen“ Briefe der Länge nach vorgehalten; überdieß werden der ganze Rath und alle heimlich und öffentlich verzeigten Kundschaften bei Eiden angefragt, ob sie Klagen oder Beschwerden gegen Landschreiber Lussi vorzubringen haben. Aber alle, sogar der Erzpriester und Muralt sagen alles Gute vom Landschreiber aus. Demzufolge wird er einstimmig für vollkommen gerechtfertigt erklärt, dem Erzpriester und Lorenz Muralt dagegen aufgelegt, ihre verdächtigen Schreiben öffentlich zu widerrufen, dem Landschreiber an seine Kosten 100 Kronen und ebensoviel der Landschaft wegen ihrer Verdächtigung und 70 Kronen an ihre Kosten, endlich der Obrigkeit als Buße 100 Kronen zu bezahlen. Absch. 238. e. — 46. (1596). Landschreiber Andreas Lussi, Ritter und Landeshauptmann, präsentirt seine Brüder Johann und Melchior, kraft der von allen XII Orten ausgebrachten Erkenntnisse, und übergibt ihnen die Landschreiberei unter den in jenen Erkenntnissen enthaltenen Bedingungen, welche nun in allen Theilen zu Kräften erkannt werden. Wird zum Bericht in den Abschied genommen. Absch. 308. c. — 47. (1605). Da der Landvogt dem Unterweibel Johann Steinbock seinen Jahrgelb dieses Jahr ganz bezahlt hat, während er laut der Instruction einiger Orte nur die Hälfte hätte bezahlen sollen, so wird es in den Abschied genommen, um für die Zukunft eine Norm festzustellen. Absch. 569. f. — 48. (1607). Der Sohn des Landammanns Hässi von Glarus bringt vor: Da die Landschreiberei durch Beförderung des Herrn Johann Lussi zum Landammann ledig geworden, so sei gemäß der ausgebrachten Urkunden dieselbe ihm heingefallen; nun habe er sich mit Hauptmann Thomas Stocker von Zug verglichen und ihm seine Rechte zu übergeben sich entschlossen; er bitte nun die Orte, welche ihren Consens dazu noch nicht gegeben haben, um ihre Zustimmung. Das wird von Schwyz in den Abschied genommen. Absch. 625. x. — 49. (1607). Hauptmann Thomas Stocker von Zug wird als Landschreiber bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 631. c. — 50. (1608). Die Weibel, Fiscale und andere Beamte beschweren sich, daß sie alle zwei Jahre, wie es zu Lauis und in andern Vogteien Übung ist, die gewöhnliche Huldigung leisten müssen. Da man nun ebenfalls es angemessener findet, daß sie in Zukunft beim Aufritt des Landvogts be eidiget werden, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Weil übrigens noch andere Mißordnungen hier abzuschaffen sind, soll jeder Gesandte seiner Obern Stimme beförderlichst Zürich mittheilen. Absch. 662. i. — 51. (1614). Über das Begehren des Landvogts, in Berücksichtigung der wegen des eingezogenen Carcani von Mayland ausgestandenen großen Gefahr und erlittenen Kosten ihn bei dem verbleiben zu lassen, was ihm bei dessen Liberation zugesprochen worden ist, werden die Obrigkeiten, was sie aus Gnade thun wollen, ihren Gesandten nach Baden aufgeben. Dabei soll man aber darauf Bedacht nehmen, daß der Kammer daraus kein Präjudiz noch Abbruch erfolge. Absch. 864. t.

b. Rechnungsfachen.

**Art. 52.** (1587). Einnahmen an Bußen 346 Kronen; nach Abzug des landvögtlichen Drittheils und der Ausgaben im Betrage von 183 Kronen bleibt ein Überschuß von 47 Kronen. Absch. 22. b. — 53. (1587). Des Fiscals Drelli Erben bitten um Vergütung der Summen, welche ihr Vater der Kammer verrechnet hatte, aber nicht einziehen konnte, nämlich 100 Kronen, die dem Franz Mariotta auferlegt gewesen, und

50 Kronen, die dem Baptista Drelli an seiner Buße geschenkt worden sind. Die 100 Kronen werden ihnen auf die Kammer angewiesen, für die 50 Kronen sollen sie den damaligen Landvogt ansprechen. Ibid. f. — 54. (1587). Aus der Bußenrechnung erhält jedes Ort 40 Kronen. Davon verrechnen die acht (katholischen) Orte nach bisheriger Übung dem Prediger zu Luggarus je 3 Kronen. Ibid. g. — 55. (1588). Junker Fabio Drelli bittet im Namen der Kinder seines Bruders, Fiscal Antonio Drelli, um Vergütung der 50 Kronen, welche ihr Vater von einer ihm hiefür angewiesenen Buße nicht habe einziehen können. Wird nochmals ad instruendum genommen. — Aus der Bußenrechnung, die 1098 $\frac{1}{2}$  Kronen Einnahmen erzeugt, erhält jedes der XII Orte nach Verrechnung der Ausgaben 44 $\frac{1}{2}$  Kronen. Absch. 66. h. — 56. (1588). Gesandte der Landschaft bringen vor, es sei früher dem Landammann Büntiner der Auftrag erteilt worden, bei der Rechnungsablage über die Steuern zu Luggarus gegenwärtig zu sein, und bitten, man möchte ihnen das erlassen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. n. — 57. (1589). Auf die Klage der Unterthanen über das neue Steuerbuch und über die ihnen auferlegten vielen Kosten, wird einstimmig erkannt: Da bereits zu Baden dem Landammann Büntiner aufgetragen worden, über die Sache einen Untersuch anzustellen, so sollen ihm Landvogt Büeler und Landschreiber Lufft bei diesem Untersuch behülflich sein und dann darüber berichten. Absch. 106. e. — 58—62. (1589—1593). Die Durchschnittseinnahmen der Bußenrechnung in den Jahren 1589—1593 betragen 547 Kronen, die Überschüsse nach Abzug des landvögltlichen dritten Theils und der Ausgaben 93 Kronen. Absch. 106. i; 139. f; 179. e; 212. f; 238. f. — 63. (1594). Es hat sich in der Landschaft der böse Mißbrauch eingeschlichen, daß die armen Leute, welche die liegenden Güter, worauf man die Landsteuer bezahlt, verkaufen, nichtsdestoweniger die Landsteuer bezahlen müssen. Dieses wird nun in den Abschied genommen, damit angeordnet werde, daß die Landschaft nur jene mit der Landsteuer beschwere, welche Güter besitzen. Absch. 264. c. — 64. (1594). Die Bußenrechnung erzeugt einen Überschuß von 245 Kronen. Ibid. h. — 65. (1595). Der Bericht des Carlo Marcazzi, Fiscals zu Luggarus, daß ihm die 100 Kronen Strafe des J. della Moniga noch ausstehen, wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftige Jahrrechnung ermächtigt werden, den Fiscal zu bezahlen, weil er die Strafsomme der Kammer bereits zugestellt hat. Absch. 284. d. — 66. (1595). Bußenrechnung: Einnahmen 400 Kronen, oder nach Abzug des dritten Theils des Landvogts 268 Kronen, Ausgaben 240 Kronen, Überschuß 28 Kr. Ibid. g. — 67. (1596). Die Bußenrechnung, deren Einnahmen 840 Kr. betragen, ergibt einen Überschuß von 340 Kr. Absch. 308. e. — 68. (1597). Den Gesandten auf künftige Jahrrechnung soll Auftrag erteilt werden, sich bezüglich der Steuer zu Brissago zu erkundigen und die beiden Consuln zu bestrafen, welche ohne Bewilligung der Mehrheit der Gemeinde nach Baden gereist sind und dadurch große Kosten verursacht haben. Absch. 344. g. — 69. (1605). Alt-Landvogt Kuhl, welcher 100 Kronen Buße von den Hintersäßen und 400 von der Madonna Cäcilia nicht einbringen kann, sie aber bereits verrechnet hat, läßt um deren Rückvergütung ersuchen. In den Abschied. Absch. 560. o. — 70. (1615). Bei einer Einnahme an Bußen von 1583 Kronen ergibt sich ein Überschuß von 337 Kronen. Absch. 896. f.

## c. Verschiedenes.

Art. 71. (1589). Auf den Anzug des Gesandten von Zürich, daß ihm seine Obern, da Bern auf diese Jahrrechnung keinen Gesandten geschickt habe, den Auftrag erteilt haben, „harumb Ordnung zu geben“, wird erkannt, der Antheil am Zoll, an der Landsteuer, an den Bußen und Anderm, was der hohen Obrigkeit gehört, soll Bern verabsolgt werden, die Audienz- und Sitzgelder aber, auch die 6 Kronen Verehrung vom

Zoll zu Lavis u. A. m., die der Gesandte erhalten hätte, sollen unter die andern Gesandten vertheilt werden, weil sie mit großen Kosten auf- und abreiten; ebenso soll, was sonst dem Diener von Bern gehört, den andern Dienern, weil sie die Arbeit haben, zukommen, das Paar Hosen der Zoller aber dem Diener von Zürich allein, weil er die Sorge und das Unmuß mit dem Gelde hat. Absch. 106. h. — 72. (1604). Gemäß der neuen Ordnung erhält der Landvogt von allen Bußen zwei Theile, der dritte Theil fällt, nach Abzug des Jahrgehalts für den Landtschreiber und Großweibel, in der Eidgenossen Kammer. Nun beschwert sich der Unterweibel Johann Steinbock darüber, indem ihm früher 24 Kronen jährlich aus der Kammer verabfolgt worden seien. Da man auf seine Beschwerde nicht eintreten kann, wird sie in den Abschied genommen. Absch. 534. a. — 73. (1605). Das durch alt-Landvogt Rubli gestellte Gesuch um Verabfolgung der 175 Kronen, die ihm letztes Jahr für Reparaturen am Schloß zu Luggarus gut erkannt worden sind, wird in den Abschied genommen. Absch. 569. b. — 74. (1606). Da dem alt-Landvogt Rubli außer den ausstehenden 170 Kronen, die er an dem Schloß zu Luggarus verbaut hat, noch ein Jahreszins vergütet worden ist, hat der Gesandte von Basel, der hierzu nicht stimmte, dieses zu seiner Entladung in den Abschied genommen. Absch. 596. i. — 75. (1608). Der Landvogt stellt dar, wie angemessen für die regierenden Orte und wie nützlich den Landvögten es wäre, wenn man den Schloßgraben, in welchem etwas Wein wachse und der für wenig Geld zu bekommen wäre, wieder kaufen würde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 662. c. — 76. (1608). Der Fiscal wird neben seinem Amt auch in den Rath der Commune gebraucht. Nun findet man aber, daß er dem Eid, den er der Commune schwören muß, nicht genughun und daneben der Kammer vorstehen und ihren Nutzen befördern kann, weshalb er eines von beiden aufgeben solle. Wird ad instruendum genommen. Ibid. h. — 77. (1615). Weil der gewöhnliche Sitzungsfaal gar ungelegen und dermaßen „gehörig“ ist, daß man nichts geheim verhandeln kann, und dagegen an einem andern Ort des Schlosses ein geeignetes, lustiges Gemach mit geringen Kosten hierzu eingerichtet werden könnte, so wird dieses ad instruendum genommen. Absch. 896. d. — 78. (1615). Es wird bemerkt, daß es mit dem Rathhalten der Gesandten große Ungelegenheit habe, indem von den wartenden Parteien und Andern die Berathungen gehört und geoffenbart werden. Da man dem Übelstande abhelfen kann und dem Landvogt bereits Andeutungen darüber gemacht worden sind, wiewohl es angemessener wäre, des verstorbenen Landammanns Ruffi Haus zu kaufen, so soll sich jedes Ort darüber entschließen. Absch. 900. g.

## 2. Landrechtsfachen, Freiheiten und Privilegien, Statuten.

(S. auch Justizfachen zc.).

**Art. 79.** (1588). Alt-Statthalter Paul Drelli übergibt die nunmehr revidirten Statuten für die Landschaft zu allfälliger Verbesserung und zur Bestätigung. Zugleich wünscht ein Abgeordneter von Brissago, daß man ihnen ebenfalls Statuten gebe, damit sie sich in Zukunft zu verhalten wissen. Es werden nun die Landammänner Püntiner, Tanner und Ruffi sammt Sekelmeister Apro von Uri beauftragt, diese Statuten ins Deutsche zu übersetzen, die nöthigen Verbesserungen daran vorzunehmen und sie auf nächster Jahrrechnung zu Baden vorzulegen. Absch. 54. c. — **80.** (1588). Die Statuten der Edlen und Bürger zu Luggarus werden bestätigt. Weil aber Einige, namentlich die Hinterläßen, gegen deren Aufstellung sind und daher ihre Aufhebung betreiben werden, so soll jedes Ort, an das sich solche Gesuchsteller wenden möchten, selbe zu Händen der Kammer um 300 Kronen strafen. Absch. 63. u. — **81.** (1588). Die Gesandten der Landschaft beschweren sich,

daß sowohl die Landvögte als die eidgenössischen Gesandten vielerlei Eingriffe in ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten sich erlauben, und bitten, sie bei letztern zu schützen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. m.

82. (1588). Johann Anton Drelli, Ritter und Landesfähnrich, eröffnet im Namen der Landschaft, die Gebrüder Jakob und Domenik Andriota haben mit Ritter Koll über eine Anforderung einen Proceß gehabt und seien durch ein Urtheil in die Kosten verfällt worden; das Urtheil sei dann von erstern appellirt, aber vom Gericht bestätigt worden; nun sei der Handel auf letzter Jahrrechnung wieder vorgekommen, obgleich gemäß der Landschaft Statuten und Freiheiten zwei gleichförmige Urtheile nicht appellirt werden können; sie bitten daher, man möchte das Urtheil der Gesandten aufheben und die Landschaft bei ihren Freiheiten schützen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. t. — 83. (1589). Der Anwalt der Landschaft stellt das Ansuchen, man möchte die Gebrüder Andriota dazu anhalten, den zwei gleichförmigen Urtheilen in Sachen ihres Streit Handels mit den Schwanettigen sich zu unterziehen, und denselben keine weitere Appellation gestatten. Wird nochmals in den Abschied genommen; der Landvogt soll indeß die Andriota zur Ruhe ermahnen. Absch. 85. u. — 84. (1589). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Rätthe, wenn der Landvogt ein Urtheil oder einen Entscheid gibt, drei Syndici wählen und durch sie untersuchen lassen, ob der Landvogt gemäß den Freiheiten und Satzungen geurtheilt habe, so wird erkannt, diese Syndici haben nicht das Recht, als Obervögte der Landvögte zu syndiciren, daher sie bis auf weitem Bescheid eingestellt sein sollen. Absch. 106. d. — 85. (1591). Abgeordnete von Luggarus legen die Stimmen von acht Orten vor, gemäß welchen ihnen die auf der Jahrrechnung von 1589 aberkannten sieben Männer auf ihr Ansuchen wieder bewilligt worden sind. Nun bestätigen die Gesandten der acht Orte deren ertheilte Stimmen, während die von Zürich, Unterwalden, Glarus und Schaffhausen darüber keine Instruction haben und den Gegenstand in den Abschied nehmen. Absch. 187. s. — 86. (1594). Die Gesandten auf die nächste gemeineidgenössische Tagsatzung sollen instruirt werden über den Luggarner Jahrrechnungsabschied in Betreff der dem Landvogt beigegebenen sieben Männer und Richter. Absch. 269. q. — 87. (1596). Kanzler Johann Anton Drelli bittet im Namen der Landschaft um Bestätigung ihrer Freiheit, alle vier Monate zwei Männer aus ihrem Rath zu Beaufsichtigung der Lebensmittel, des Gewichtes, u. dgl. bezeichnen zu dürfen, indem diese Ausgeschossenen, wenn sie sich etwas bei diesen Verrichtungen zu Schulden kommen lassen, vom Landvogt bestraft werden können; ferner bittet er um Bestätigung eines vom Spital zu Luggarus getroffenen Kaufes. Beide Begehren werden in den Abschied genommen. Absch. 296. k. — 88. (1597). Vor den Gesandten von Zürich, Lucern, Uri und Glarus klagten die sieben „Mannen“ oder Mitrichter, daß sie dem Vernehmen nach zufolge eines Beschlusses der Gesandten der XII Orte zu Baden entsetzt werden sollen, während sie ihre von allen Orten bestätigte Freiheit nicht verwirkt zu haben glauben, des Vaccioschischen Handels sich nichts angenommen und sich stets gebührend gehalten haben, was alle bisherigen Landvögte ihnen bescheinigt haben. Nun sind Zürich und Lucern instruirt, über den Sachverhalt genau sich zu informiren, Uri und Glarus haben gemessenen Befehl, die Bittsteller zu entlassen. Und da Landvogt Müller sich auf Seite der beiden erstern Orte stellt, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 344. b.

89. (1597). Man hat in Erfahrung gebracht, daß die von Luggarus bei der Wahl ihrer Rätthe eine seltsame Ordnung beobachten, indem sie alle zwei Jahre den ganzen Rath erneuern und größtentheils junge Leute erwählen, welche sich von den Alten nichts einreden lassen wollen und diese verstoßen, woraus viele Unordnungen entstehen; nun wird die Frage, ob man dieses gestatten wolle, ad instruendum genommen und zugleich den zwei ältesten Rätthen, Fabio Drelli und August de Badis geboten, bis Johanni im Rath zu

sigen und ihr Bestes zu thun. Ibid. e. — **90.** (1598). Da man gefunden hat, daß durch die jährliche Erneuerung der Rätthe der Landschaft viel Unordnung und „Widerdruß“ entspringen, so werden die neuen und alten Rätthe vorbeschrieben, um ihnen die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Reformation vorzustellen. Diese erwidern aber, daß das eine große Neuerung wäre, und bitten, man möchte den Handel bis zum 1. Januar, wo sie die Rätthe wieder besetzen, einstellen, oder sie bei ihren alten Freiheiten verbleiben lassen, indem sich mit Recht Niemand über die Rätthe zu beklagen habe. Dagegen begehren nun einige aus der Burgerschaft, es möchten die Rätthe noch während der Anwesenheit der Gesandten, und zwar aus den verständigsten Personen und lebenslänglich erwählt werden. Darauf wird einstimmig erkannt: Da es in den gegenwärtigen aufgeregten Zeiten, besonders wegen des Raynaldischen und Bacciochischen Handels, nicht rathsam wäre, eine Änderung am Reglement vorzunehmen und dadurch noch weitere Parteiungen zu veranlassen, so soll jeder Gesandte die Sache seiner Obrigkeit referiren; seine Stimme darüber soll dann jedes Ort bald möglichst nach Zürich senden, auf daß noch vor Anfang Januars das Angemessene angeordnet werden kann. Absch. 357. a. — **91.** (1599). Der Vorschlag um Abänderung der Freiheit der Landschaft, gemäß welcher Rechtshandel zwischen Verwandten vor die „Sprücher“ gewiesen werden sollen, was zu großen Kosten und Weitläufigkeiten führt, wird ad instrumentum genommen. Absch. 384. c. — **92.** (1599). Auf nächstes Neujahr soll jede Squadra oder Viertel bei ihren Eiden die ihr nach Verhältniß zukommenden Rathsherren erwählen; die Erwählten sollen lebenslänglich im Rath verbleiben. Wird ad referendum genommen. Ibid. e. — **93.** (1599). Es wird verfügt, daß, wer zu einem Rath oder Ehrenamt befördert wird, sein Leben lang dabei verbleiben mag, wofern er sich wohl hält und das Amt versehen kann. (Dieser Artikel war vom Landschreiber ausgelassen worden, wird aber nach der Relation des Gesandten Solothurns ad rei memoriam dem Abschied einverleibt. Im Glarner Exemplar steht er als erster Theil bei dem vorgehenden Artikel e.) Ibid. l. — **94.** (1602). Die Bewilligung, welche der Landvogt dem Antonio Mazzio von Centoval in Betreff seiner Erwählung in den Rath erteilt hat, wird bestätigt. Absch. 456. f. — **95.** (1606). Statthalter Franz Donada legt sieben Urkunden über Verkommnisse zwischen den Edeln, Burgern und Communen auf und begehrt deren Bestätigung durch die eidgenössischen Orte. — Wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf die ennetbirgischen Fahrrechnungen beauftragt werden, über die Beschaffenheit der Sache und ob alle Parteien damit zufrieden seien, nachzuforschen und dann je nach Erfinden zu handeln. Absch. 589. f. — **96.** (1606). Da man wahrgenommen hat, daß auf Rechnung der Landschaft oft große Kostenpunkte gestellt werden, und man ihr nicht Anlaß zu Klagen geben möchte, wird für die Zukunft festgestellt, daß die Rechnung der Landschaft in Gegenwart von einem oder zwei Gesandten gestellt werden soll, was zur Ratification in den Abschied genommen wird. Absch. 596. f. — **97.** (1607). Da vermöge der Freiheiten der Landschaft die Landvögte in malefizischen und criminalischen Sachen wider keine Person procediren dürfen, sondern schuldig sind, dem Angeklagten den Kläger zu stellen, weßwegen häufig die Sachen nicht an den Tag kommen, wird dieser Artikel mit dem Antrag auf Abänderung in den Abschied genommen. Absch. 628. b. — **98.** (1608). Weil geklagt worden ist, daß die sieben Mitrichter dem Landvogt in einem criminalischen Proceß Hindernisse in den Weg gelegt haben, sollen die Gesandten auf künftigen Tag instruiert werden, Abhilfe zu schaffen und die Schuldigen zur Bezahlung der Kosten anzuhalten. Absch. 652. p. — **99.** (1608). Es war bisher in dieser Landschaft üblich, daß man, wenn Jemand wegen eines Vergehens angeklagt wurde, den Kläger dem Beklagten „darstellen“ und dann durch drei unparteiische Rundschaften das Vergehen förmlich beweisen mußte. Da man nun aber gemäß der Instructionen diese vor

einigen Jahren erlassene und in den Orten ratificirte Szung als unbegründet und übel angebracht erklären muß, so wird sie aufgehoben und im Szungsbuch durchgestrichen und die Sache allein zum Ausweis, daß man der Obern Befehl exequirt hat, wieder in den Abschied genommen. Absch. 662. a. — **100.** (1608). Da laut Freiheit der Landschaft der Landvogt bei malefizischen Händeln in Gegenwart von sieben ehrbaren Männern procediren soll, diese Freiheit aber mißbraucht wird, so wird die Angelegenheit zur Erläuterung in den Abschied genommen. Ibid. g. — **101.** (1608). Die Freigemeinde Brissago besitzt die Freiheit, daß auf ihr Begehren der Landvogt sich zu ihr verfügen muß. Nun beträgt aber die Entschädigung für einen Tag nur 1 Krone, zudem ist jetzt ein Unterweibel da, während früher keiner war. Die Sache wird ad instruendum genommen. Ibid. k. — **102.** (1608). Auf eine Anregung Lucerns werden der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, die „Rechnungsgewohnheit“ dieser Landschaft zu untersuchen, damit man sehe, wohin das Geld verwendet werde. Ibid. m. — **103.** (1610). „Antreffend den Zehenden vermög Lowischer Abschieds dieweil ander Bericht die Herren Gesandten empfangen vnd auch dz Rodt Buoch also außweist, vermeinden die Herren Gesandten sy Gewalt haben darin Recht zu sprechen wol besüezet sein.“ Absch. 741. d. — **104.** (1611). Weil sich ergibt, daß das neulich der Landschaft ertheilte Privilegium in Betreff der Fischer oder Postierer, sowie auch andere in den Orten ausgebrachte Freiheiten dem Amt nachtheilig sind, und damit dergleichen dem Amt entzogene Nuzungen wieder zu Händen der Obrigkeit gebracht und die auf nur kurze Zeit ertheilten Privilegien wieder aufgehoben werden, hat man den Gegenstand ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 777. e. **105.** (1612). Da einige Personen oder Geschlechter, deren Voreltern unter den niedern Gerichtsherren geseßen waren, die jetzt aber anderwärts sich niedergelassen haben, vermeinen, den regierenden Landvögten in civilischen Rechtshändeln nicht unterworfen zu sein, so halten die Gesandten der die Grafschaft Vellenz regierenden Orte für nöthig, dahin zu trachten, daß solche Personen in dergleichen Fällen den Landvögten sich unterwürfig machen. Schwyz soll dieses den übrigen regierenden Orten mittheilen, damit sie auf künftige Jahrrechnung darüber instruiren. Absch. 796. f. — **106.** (1613). In Betreff der jährlichen Abänderung der Rätthe und wegen des Artikels der Statuten, welcher vom heimlichen Kläger handelt, wird gefunden, daß zu Verhütung so schädlicher Mißbräuche eine Reformation und Verbesserung dringend nöthig sei, daher jedes Ort seine Gesandten nach Baden mit genügenden Vollmachten darüber abfertigen und dem im October zu Baden gefaßten Beschlusse nachgelebt werden soll; insbesondere soll aus wichtigen Gründen der Artikel wegen des heimlichen Anklägers oder Leiders den Euggarnern keineswegs zugelassen werden. Absch. 828. a. — **107.** (1613). Die Mehrheit der Gesandten hat in ihrer Instruction, den Artikel wegen des heimlichen Anklägers wieder aufzuheben, und ebenso den andern, daß die Rätthe nicht alljährlich abgeändert, sondern bei Wohlverhalten lebenslänglich im Amt bleiben sollen. Dagegen beschwerten sich die Rätthe der Landschaft höchlich und bitten unterthänig, sie bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug, Basel und Schaffhausen wollen von ihrer Instruction nicht abgehen, andere Gesandten stimmen weder zur Aufhebung noch zur Belassung, noch andere wollen die Sache an ihre Obern bringen. Demnach wird der Gegenstand zum Entscheid durch die Obrigkeiten allseitig in den Abschied genommen. Absch. 833. c. — **108.** (1613). Die Anwälte der Landschaft schlagen eine Moderation vor bezüglich des heimlichen Klägers in Malefiz- und Criminalsachen, die so gefaßt ist, daß der Landvogt „wohl dran kommen mag“. Sie wird auf Ratification hin gutgeheißen. Ibid. f. — **109.** (1614). An die ennetbirgischen Gesandten wird geschrieben, sie sollen sich informiren, was für Befugnisse die sieben Mitrichter haben und wie sie sich verhalten. Auf nächste Tagszung sollen dann die Gesandten Voll-

machten mitbringen, je nach dem Befund dieselben abzuschaffen oder in anderer Weise Ordnung zu machen, damit die Landvögte in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt nicht gehindert werden. Absch. 866. z. — 110. (1614). Einige Gesandten haben Vollmacht, die letztes Jahr vorgeschlagenen Artikel über Offenbarung der heimlichen Kläger anzunehmen. Daneben berichtet der Landvogt, daß diese Artikel der hohen Obrigkeit unnachtheilig seien, indem sich das Amt mit den sieben Mitrichtern dieses Jahr von deren Zweckmäßigkeit überzeugt habe. Zürich, Bern, Schwyz, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nehmen die vorgeschlagene Moderation in den Abschied, damit die künftigen Gesandten darüber instruiert werden, Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus aber sind einmüthig der Meinung, daß die Nennung der heimlichen Kläger abgestellt sein solle. Absch. 868. a.

### 3. Justizsachen, Recht und Gericht.

#### a. Straffjustiz.

##### 1. Im Allgemeinen.

**Art. 111.** (1593). Da es häufig vorkommt, daß aus Furcht Niemand confiscirte Güter von Missethättern kaufen will, so wird der Vorschlag, zu verordnen, daß jede Commune verpflichtet sei, solche auf ihrem Gebiet gelegene Güter zu kaufen, in den Abschied genommen, damit auf künftige Tagsatzung zu Baden darüber instruiert werde. Absch. 238. d. — **112.** (1598). Ein Antrag des Gesandten von Schaffhausen, daß in Zukunft die Liberationen von Ort zu Ort ausgebracht werden sollen, und ein anderer bezüglich der gegen den Priester (zu) Cadme eingeklagten Frevel bleiben in Minderheit, daher er sie zu seiner Rechtfertigung in den Abschied nimmt. Absch. 354. i. — **113.** (1598). Da das Gefängniß so „kleinfüßig“ ist, daß die Gefangenen ohne besondere Wächter nicht sicher verwahrt werden können, woraus für die Kammer und die Delinquenten erhebliche Kosten erwachsen, so wird dem Landvogt aufgetragen, wenigstens drei „wohlversicherte Thürn“ bauen zu lassen. Absch. 357. k. — **114.** (1600). Der Gesandte von Uri macht im Namen der Holzkaufleute zu Luggarus Anzug, daß ihnen aus ihren Wäldern viel Holz geschlagen und entwendet werde, daher sie um die Bewilligung bitten, eine Buße von 2 Kronen auf solche Frevel setzen zu dürfen. Ferner beantragt er, die Satzung, wonach die Schiffeleute nur von buchenen Rüdern den Zoll zu geben haben, auch auf die tannenen Rüder auszudehnen, indem dadurch nicht nur Betrug vermieden, sondern der Kammer auch eine jährliche Einnahme von über 50 Kronen gesichert würde. Beide Anträge werden in den Abschied genommen. Absch. 410. i. — **115.** (1605). Nach Ablegung einer Zuschrift des Landvogts wird verordnet: Wenn der Scharfrichter von Luis durch den Landvogt nach Luggarus berufen wird, so sollen ihn die Wirthhe derkehr nach gegen Bezahlung beherbergen und es darf sich bei 100 Kronen Buße keiner dessen weigern; wäre die Gemeinde dem Landvogt dabei nicht behülflich, so würde man veranlaßt sein, ihr sowohl die Kosten der Beherbergung als des Unterhalts des Scharfrichters zu überbinden. Absch. 577. b. — **116.** (1606). Dem Landvogt wird befohlen, zu Verbesserung des Gefängnisses im Schloß die nöthigen Bauten vorzunehmen und die Kosten in die nächstjährige Rechnung zu bringen. Ferner wird auf Begehren des Landvogts Troger das Gefängniß, aus welchem Boffo von Mayland entwischt ist, besichtigt und dabei gefunden, daß nicht Fahrlässigkeit des Landvogts, sondern Mangelhaftigkeit des Gefängnisses daran Schuld war. Absch. 596. d. — **117.** (1611). Die von den Gesandten der vier Orte Zürich, Lucern, Uri und Schwyz bei Anlaß der Streitigkeiten zwischen einigen hiesigen Familien aufgestellte Ordnung, daß solche, welche vorzüglich Weise einen Todtschlag begehen,

fürderhin nicht mehr begnadigt werden sollen, wird für gut befunden und zu Auffrischung des Gedächtnisses und zu steifer Observirung in den Abschied genommen. Absch. 775. d.

## 2. Specialfälle.

- Art. 118.** (1587). Stefan Pedretta vom Klösterli wird für seinen Ungehorsam um 100 Kronen bestraft. Da er aber sich darüber beschwert, indem er in den Orten liberirt worden sei und den Haupthandel gewonnen habe, wird dieses ad instruendum genommen. Absch. 22. i. — **119.** (1587). Landammann Lussi berichtet über einen betäubenden Unfall, der vor einigen Tagen zu Luggarus begegnet sei, indem sein Sohn Andreas, Landschreiber daselbst, und Balthasar Lucca von Luggarus in einem Streite einander dermaßen verwundet haben, daß der letztere gestorben sei und der Landschreiber noch an seinen Wunden darnieder liege. Aus den eingeschickten Proceßacten ergibt sich nun, daß jener nicht an diesen Wunden allein gestorben sei und daß er sowohl als auch seine Verwandten dem Thäter verziehen haben, daher der Landschreiber von Allem freizusprechen sei, so daß der Bestätigung des Urtheils nichts mehr im Wege stehe. Heimzubringen. Absch. 37. b. — **120.** (1588). Das Gesuch des alt-Sekelmeisters Paul Drelli um Begnadigung des Domenik del Tognetto, der vor fünf und zwanzig Jahren einen Todtschlag begangen hatte, wird in den Abschied genommen. Absch. 54. i. — **121.** (1588). Bernhard Raynaldo von Luggarus, der wegen einer geringen Geldschuld „verbanditet“ worden ist, bittet um Begnadigung. Die Angelegenheit wird auf die dortige Jahrrechnung verschoben, ebenso das Gesuch des Johann Anton Drelli von Luggarus. Absch. 59. c. — **122.** (1588). Das Begehren um Liberation der drei Banditen Peter Lancio, Anton und Kaspar (auch Cäsar) Thoma wird in den Abschied genommen. Gemäß eines frühern Beschlusses sollen Liberationsgesuche von Ort zu Ort, nicht aber auf den Tagfajungen angebracht werden. Absch. 63. ee. — **123.** (1589). Der Landvogt wird angewiesen, über Julius Maynolo, welcher falsche Münzen aufgewechselt und ausgegeben haben soll, den Proceß zu formiren und ihn den XII Orten zuzuschicken, damit sie ihre Gesandten auf künftigen Tag darüber instruiren können. Absch. 82. n. — **124.** (1589). Der Proceß gegen Julius Maynolo von Luggarus wegen Falschmünzerei, wird auf den Tag zu Baden gewiesen. Absch. 84. i. — **125.** (1589). Benedict Sareng von Luggarus soll, gegen das Mandat, seinen Wether von Zürich einige Monate lang beherbergt haben, zudem ist er wegen Entführung einer Frau aus dem Herzogthum Mayland flüchtig, nichtsdestoweniger aber in den Rath gewählt worden. Man ist nun der Ansicht, daß er wieder abgesetzt und überdieß bestraft werden müsse, und verschiebt den Handel nach Baden; es soll jedoch das, „so Zürich belangt“, vor den lutherischen Orten nicht gemeldet werden. Ibid. k. — **126.** (1589). Die Angelegenheit wegen Benedict Sareng von Luggarus wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 85. c. — **127.** (1589). Nochmaliges Schreiben nach Luggarus in Betreff des Benedict Sareng. Absch. 86. i. — **128.** (1589). Bartholomä Rizio, genannt Zemma, von Luggarus, der vor vielen Jahren einen Todtschlag begangen und sich dann mit der Verwandtschaft des Erschlagenen vertragen hat, worauf ihm im Jahr 1582 für fünfzehn Jahre freies Geleit, in Luggarus zu wohnen, ertheilt wurde, wird nun auf sein Gesuch vollständig begnadigt. Absch. 101. f. — **129.** (1592). Anton Klausner, Redner von Zürich, bittet im Namen des Peter Lanzini von Luggarus, der vor fünfzehn Jahren Jemanden im Streit getödtet hat, um Begnadigung. Entsprochen. Absch. 210. p. — **130.** (1594). Das Begnadigungsgesuch des Peter Setta von Gambarogno, der seinen Wether Hans Setta umgebracht hat, wird in den Abschied genommen, weil es ein ehrlicher Todtschlag gewesen ist und die Verwandten des Getödteten ihm verziehen und Fürbitte für ihn eingelegt haben. Absch. 264. d. — **131.** (1595). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Peter Setta den

Todtschlag zu Lauis und nicht zu Luggarus begangen hat und daß er dort verrufen worden sei, so wird der Handel wieder ad instruendum genommen. Absch. 284. b. — **132.** (1596). Der Vater des „Sacripanti Bronzen“ bittet um Liberation seines Sohnes, der in der Nothwehr den Hercules Adam getödtet hat, da derselbe für diesen Todtschlag nur auf zwei oder drei Jahre hätte verbandirt werden sollen, nicht aber auf acht Jahre, wie Landvogt Pfyffer, oder auf sein Leben lang, wie die sieben Mitrichter erkannt haben. Die Kinder aber und Verwandten des Getödteten behaupten, laut den Satzungen und Statuten müsse der Thäter sein Leben lang das Land meiden, weil er den Streit provocirt und mit einer verbotenen Waffe die That verübt habe. Das Urtheil des Landvogts wird nun bestätigt mit dem Anhang, daß der Todtschläger nach Ablauf der acht Jahre sich vor jedem der XII Orte zu stellen habe, auch wenn er inzwischen von des Getödteten Verwandten den Frieden erlangt hätte. Absch. 308. a. — **133.** (1599). Verwendung beim Gubernator von Mayland und bei Casale für Freilassung des Ritter „Schwanetten“ (Giovannetti) und Mithaften von Luggarus. Absch. 371. c. — **134.** (1599). Es liegen vier Personen in Verhaft, welche den Banditen Unterzuschlaf gegeben haben und daher wegen Verletzung der jüngsten Mandate von den sieben Mitrichtern zum Tode verurtheilt worden sind. Der Landvogt hat dann das Urtheil, das ihm zu hart erschien, sammt den Proceßacten von Ort zu Ort geschickt, worauf ganz ungleiche Stimmen erfolgten, indem ein Theil zu einer Geldstrafe stimmte, während ein anderer es beim ergangenen Urtheil verbleiben lassen wollte. Nun schreibt der Landvogt, die vier Personen wären mit einer Geldstrafe von 400 Kronen genugsam bestraft, welche Mittheilung in den Abschied genommen wird, auf daß jedes Ort seine Stimme beförderlichst nach Uri schicke. Absch. 372. s. — **135.** (1599). Auf die Beschwerde des Grafen Renat Borromäus in Mayland, daß Einer von Luggarus einen Knaben auf mayländischem Gebiet unvorsichtiger Weise erschossen habe, wird der Landvogt beauftragt, den Proceß gegen den Thäter zu formiren. Absch. 377. k. — **136.** (1599). Bezüglich der eingegangenen Klagen, daß der spanische Hauptmann, der den Auftrag hatte, mit einigen luggarischen Soldaten die Seeegränzen vor den Banditen zu schützen, einige Schüsse gegen Canobbio habe abfeuern lassen, wird gefunden, der Spanier habe mit seinen Leuten nichts Anderes gethan, als was ihm vom Landvogt befohlen worden, so daß die Mayländer sich nicht zu beschweren haben. Dieses, sowie eine Klage des Ritters „Schwanetten“ wegen einer ihm zu Mayland abgeforderten Bürgschaft, wird in den Abschied genommen. Absch. 384. a. — **137.** (1600). Uri, Schwyz und Unterwalden sollen so bald als möglich ihren Bescheid nach Lucern melden, ob sie dazu stimmen, daß der Landvogt den Proceß gegen zwei arme Unterthanen, welche vor Jahren wegen Nichterscheinen bei einem Rechtshandel verbannt worden sind, wieder anheben soll, indem die Betreffenden sich freiwillig gestellt haben und ihre Unschuld darzuthun wünschen. Absch. 408. b. — **138.** (1600). Der Anstand zwischen dem Amt Livinen und der Gemeinde Luggarus wegen der mit einem Gefangenen aufgelaufenen Kosten, wird in den Abschied genommen. Absch. 416. b. — **139.** (1600). Jakob Malvarelli, der sich von seinem frühern Genossen, dem Banditen Malatesta, getrennt und seither brav aufgeführt hat, wird nach eingezogenen Erkundigungen liberirt. Der Gesandte Schaffhausens stimmt nicht dazu und begehrt es in seinen Abschied. Ibid. h. — **140.** (1601). Das Begnadigungsgesuch des Andrea Riva, der vor zwei Jahren einen Todtschlag begangen hat und deswegen verbannt worden ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 434. e. — **141.** (1601). Ebenso jenes des Johann Bezio von Ascona, der vor einigen Jahren in der Nothwehr einen Todtschlag verübt, seither aber von den Verwandten des Entlebten den Frieden erlangt hat. Ibid. f. — **142.** (1602). Zu den Liberationen des Baptista Cardinal von Ronco d'Ascona und des Johann Bezio von

Ascona, welche beide wegen Todtschlag verbannt waren, stimmen die Gesandten von Basel und Schaffhausen nicht und nehmen es zu ihrer Rechtfertigung in den Abschied. Absch. 476. h. — **143.** (1605). Eine Beschwerde der Frau Cäcilia Adamo für sich und ihre Sohnsfrau gegen die Buße von 100 Kronen, zu welcher sie letztes Jahr auf die Anklage verfällt worden sind, daß sie seit einigen Jahren das hl. Sacrament nicht mehr empfangen haben, und die von einem gewissen Fronzo eingelegte Liberation werden in den Abschied genommen, da diese beiden Händel sich geradezu widerstreiten. Absch. 569. d. — **144.** (1605). Dem vom Gubernator von Mayland gestellten Begehren um Auslieferung eines durch den Landvogt auf eidgenössischem Territorium verhafteten mayländischen Edelmanns, um ihn über einige „Lasterstück“ zu inquiren, wird entsprochen gegen Ausstellung eines Reverses und Berichtigung der erlaufenen Kosten. Absch. 577. m. — **145.** (1606). Der Gubernator von Mayland, Graf von Fuentes, beschwert sich, daß der zu Luggarus gefangene Franz Bossio ihm nicht gemäß Zufage ausgeliefert worden sei, ja daß derselbe vielmehr Mittel und Wege zum Entweichen gefunden habe, woran der Landvogt nicht unschuldig sei, was der Ehre der Eidgenossen übel anstehe. Altlandammann Troger, des Landvogts Vater, stellt die Betheiligung seines Sohnes in Abrede und bemerkt, derselbe habe sich bereits bei seiner Regierung von Uri und beim Gubernator entschuldigt und Alles gethan, den Entwichenen wieder einzubringen. Um nun der Wahrheit auf den Grund zu kommen, werden Zürich und Lucern beauftragt, durch besondere Abgeordnete einen strengen Untersuch in Gegenwart von mayländischen Abgeordneten anstellen und darüber berichten zu lassen. Absch. 581. b. — **146.** (1606). Landvogt Troger beschwert sich durch seinen Bruder, Hauptmann Heinrich Troger, daß der Bischof von Como in Betreff des gefangenen Balthasar Drelli, welcher laut Geständniß dem mayländischen Banditen Franz Bossio aus dem Gefängniß geholfen habe, sich Eingriffe erlaube, und bittet um Hülfe und Rath. Daher wird an den Bischof geschrieben, er möchte sich mit diesem Handel nicht weiter beladen, und der Nuntius ersucht, ebenfalls in diesem Sinn an den Bischof zu schreiben; dem Landvogt und seinen Mitrichtern aber wird befohlen, über den Gefangenen Proceß und Recht ergehen zu lassen, während die Landschaft die Weisung erhält, dem Landvogt den nöthigen Schirm zu gewähren. Absch. 587. b. — **147.** (1606). Hauptmann Heinrich Troger berichtet, daß sein Bruder, Landvogt Wilhelm Troger, keine Schuld an der Entweichung des Franz Bossio habe, sondern daß der in Gegenwart des Vicarii Capitanei dell' Justitia von Mayland vorgenommene Proceß den Balthasar Drelli als den rechten Thäter herausgestellt habe, der dann auch hingerichtet worden sei. Demnach wird der Landvogt als gerechtfertigt erklärt mit dem Zeugniß, daß er sich während seiner Verwaltung stets treu und ehrlich gehalten habe. Absch. 589. g. — **148.** (1606). Der eines Mordes beklagte Peter Martyr Modnis von Luggarus beschwert sich über das Urtheil des Landvogts Troger und sucht Recht bei den Orten um seine Unschuld darzuthun. Wird nach Baden gewiesen, weil dort bereits über die Sache verhandelt worden ist; Uri soll den Landvogt Troger mahnen, daselbst mit seinen Rundschaften sich auch einzufinden. Absch. 605. n. — **149.** (1606). Uri bringt vor, daß der Luggarner, welcher ein Weibsbild geschwängert und sammt der Leibesfrucht getödtet habe, zum Tod verurtheilt worden sei, daß nun aber seine Verwandten, nachdem er die Erlaubniß zur Rechtfertigung ausgewirkt habe, von Ort zu Ort um dessen Liberation anhalten. Wird zur Instruirung auf nächste Tagsatzung zu Baden in den Abschied genommen. Absch. 606. c. — **150.** (1610). Eine Klage des Altobello Piotti von Briffago gegen den Landvogt und des letztern Antwort werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber nach Lucern schicke. Bezüglich der Einfrage des Landvogts, ob er den Gefangenen (Augustin Sachett) nochmals an die Marter schlagen oder aber, da er genug

geflitten habe, freilassen solle, findet man, daß der Landvogt auf die Landesordnung und Statuten zu verweisen sei. Inzwischen sollen Altobello und des Landvogts Diener in die übrigen Orte sich verfügen und deren Erkenntniß ausbringen. Der Gesandte von Freiburg soll seinen Obern berichten, was mit ihm geredet worden „des ungewonlichen Balotierens wyßer vnd schwarzer kugelinen halb“ in diesem Handel. Absch. 724. g. — **151.** (1610). Dem Gesuche des Horatius Bologna von Luggarus um ein sicher Geleit zum Rechten auf künftige Fahrrechnung, damit er sich verantworten könne, wird von den VII katholischen Orten entsprochen. Absch. 737. g. — **152.** (1610). Den Accord, welchen Landvogt Peter Falk mit Altobello Piotti um 3000 Kronen gethan hat, sammt seiner ausgegebenen Liberation, haben die Gesandten zu Kraft erkannt und bestätigt, wozu aber Basel nicht gewilliget, sondern die Sache in den Abschied genommen hat. Absch. 741. c. — **153.** (1612). Des Altobello Piotti Hausfrau klagt, daß Landvogt von Wattenwyl leztes Jahr, als die Gesandten schon abgereist gewesen, ihren Mann neuerdings habe einziehen lassen und am 3. August eine Thädung mit ihm um 300 Kronen getroffen habe, unter dem Prätext, als habe er die Buße von 300 Kronen übersehen, die von der hohen Obrigkeit festgesetzt worden sei, daß Niemand der Raynaldi oder Vacciochi wieder erwähne; ihr Mann sei leztes Jahr liberirt worden und sie habe nun neuerdings die Summe verbürgen müssen. Weil der Landvogt diesen Handel vor die hohe Obrigkeit ziehen will, wird er ad referendum genommen. Absch. 805. b. — **154.** (1614). In Betreff des im Verhaft befindlichen Christof Margola haben die Orte ihre Stimmen bereits abgegeben. Da nun aber der Landvogt besorgt, derselbe möchte, wenn er am Leben gelassen und auf die Galeeren geschickt würde, sich zu befreien wissen und viel Übel anrichten, „so gefiele vns, das er Landvogt June nachmalen mit dem schwärt hinrichten lassen sölle“. Der Bote des Landvogts, wenn er den Tag zu Baden nicht abwarten kann, soll unter Mittheilung dieser Erkenntniß nach Zürich gewiesen werden, um da hierüber und bezüglich des ebenfalls gefangenen Johann Peter Coraggioni Weisungen einzuholen. Und damit der Mehrheit der Stimmen Vollziehung verschafft werde, soll zu Baden darüber berathschlagt werden, was man mit den Landvögten und den sieben Mitrichtern dießfalls reden wolle. Absch. 850. k. — **155.** (1615). Das Begnadigungsgesuch des Anton de Martin, der vor zwölf Jahren seine Frau wegen Ehebruch umgebracht hat und deßhalb als Todtschläger verbannt worden ist, sich seither aber im Eschenthal wieder verheirathet und brav aufgeführt hat, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 896. e. — **156.** (1616). Den Gesandten auf die ennetbirgischen Fahrrechnungen soll Vollmacht gegeben werden, den dem Landvogt erteilten Befehl zur Festnahme etlicher böser muthwilliger Buben zu bestätigen, wenn sie es nöthig finden. Absch. 914. p. — **157.** (1616). Ruginino von Luggarus soll von den ennetbirgischen Gesandten gebührend abgestraft werden, weil er Holz, das er als Strafe hätte liegen lassen oder dafür 300 Kronen verbürgen sollen, gegen das Verbot aus dem Bellenzergebiet abgeführt hat. Absch. 922. b. — **158.** (1617). Dem Landvogt wird auf sein Schreiben in Betreff jener, welche den Venetianern zugezogen sind, sowie bezüglich der Abstrafung eines Priesters seines ärgerlichen Wandels wegen geantwortet, er soll auf der Ungehorsamen Hab und Gut greifen und sie nach Verdienen strafen, wenn er ihrer habhaft werde; den Priester soll er aus der Landschaft weisen. Absch. 948. c. — **159.** (1617). Es wird Anzug gemacht in Betreff der ungehorsamen Söhne, welche unter des Vaters Gewalt „etwas üppigkeiten vnd fräuels begand“, denen aber die Väter häufig durch die Finger sehen, sie wohl auch zum Nachenehmen aufreizen und dann nicht für sie bezahlen wollen. Die Frage, ob dieselben, wenn sie Waffen tragen wollen, 100 Kronen Bürgschaft leisten sollen, oder wie man sich gegen sie verhalten wolle, wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 961. a.

## Schuzwache für den Landvogt.

- Art. 160.** (1599). Das Begehren der Landschaft, man möchte ihr die Kriegsteute wieder abnehmen, da sie in Zukunft sich selbst zu beschirmen trachten werde, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme nach Zürich schicke, ob es ihm gefalle, diese Kriegsteute zurückzuberufen. Absch. 384. d. —
- 161.** (1606). Die Soldaten, welche dem Landvogt Troger einige Zeit gedient haben, sollen von der Landschaft Luggarus bezahlt werden; sollten die regierenden Orte aber die Landschaft davon freisprechen, so soll der Landvogt die Kosten auf Rechnung der Kammer nehmen. Absch. 596. e. — **162.** (1606). Auf nächste Tagssazung zu Baden sollen die Gesandten instruiert werden, wer die Kosten jener Soldaten, welche dem Landvogt während der Gefangenschaft des Boffo dienten, zu bezahlen habe, ob die Obrigkeit oder die Commune. Absch. 605. e. —
- 163.** (1606). Uri berichtet, daß die Commune Luggarus sich über den auf letzter ennetbirgischen Jahrrechnung gefaßten Beschluß beschwere, gemäß welchem sie die 96 Kronen Kosten für Besoldung der vier Soldaten, welche der Landvogt auf Befehl der Orte wegen des Handels des Drelli angestellt hatte, bezahlen soll. Wird zur Instruierung auf nächste Tagssazung in den Abschied genommen. Absch. 606. b. — **164.** (1607). Eine Reclamation des alt-Landvogt Troger um Bezahlung der Kosten, welche er mit Verpflegung und Besoldung jener vier Soldaten gehabt habe, welche ihm zu seiner Sicherheit beigegeben worden waren, nachdem er den Drelli wegen Freilassung des mayländischen Banditen Boffo hinrichten habe lassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 618. c. — **165.** (1607). Die neuerdings angeregte Frage, wer die wegen der vier Soldaten aufzulauenden Kosten tragen soll, wird von den Gesandten von Unterwalden, Basel, Freiburg und Schaffhausen, die darüber nicht instruiert sind, in den Abschied genommen. Absch. 628. e.

## Bacciochi und Raynaldi.

(S. auch vier ennetbirg. Vogt. überh.: Justizsachen).

- Art. 166.** (1596). Ein ernsthafter Streithandel zwischen den Bacciochi von Briffago und den Raynaldi von Mayland wegen vielen von letztern verübten Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen, Mordthaten u. A. m., wird auf künftigen Tag zu Baden gewiesen, wohin beide Parteien citirt werden sollen. (S. Absch. 295. a.). —
- 167.** (1596). Nach Anhörung der Klage der Raynaldi wider die Bacciochi sowie der letztern Verantwortung, werden drei Gesandte nach Luggarus abgeordnet, um über den Sachverhalt einen gründlichen Untersuchung anzustellen und die nöthigen Verhaftungen vorzunehmen, damit solche Frevel abgeschafft werden. Zugleich wird ihnen aufgetragen, auch gegen den Kanzler wegen seines Verhaltens bei diesem Handel strafend einzuschreiten. (S. Absch. 296. a.). — **168.** (1596). Da dieser Tag lediglich wegen der zwischen den Raynaldi und Bacciochi von Briffago (so nicht verhandelt sind) waltenden Streitigkeiten angesetzt worden ist, werden zuerst beide Parteien mit offener Citation vorgeladen und sodann am 28. zu Briffago Augenschein über die von beiden Parteien baselbst aufgerichteten Häuser, Schuzlöcher u. A. m. aufgenommen. Hier erscheinen nun beide Parteien mit ihren Fürsprechern. Vorerst beschweren sich die Bacciochi über die von ihrer Gegenpartei am 13. December letztlin an die Orte geschickten zwanzig Klagartikel und erbieten sich, dieselben zu widerlegen. Worauf die Raynaldi entgegen, sie haben diese Klagartikel nicht klageweise in die Orte und nach Baden geschickt, weil sie selbst dieselben nicht genügend beweisen könnten, sondern allein berichtsweise, auch haben sie Niemanden damit verklagen wollen. Sodann läßt man die drei bereits seit vier und zwanzig Wochen im Verhaft sitzenden Spanier, Gabriel Martorelli und die Gebrüder Johann Anton und Johann Vincenti aus Majorca, vorführen und in Gegenwart der Parteien ernstlich über den Sachverhalt befragen. Da sie aber Alles, was sie vor

fünf Monaten mit und ohne Marter bekannt hatten, wieder ableugnen und ihre Aussagen nicht mit einander übereinstimmen und man also auf dieselben nicht abstellen kann, und da Johann Bacciochi unter heftiger Verantwortung sich mit Leib und Gut zum Verhaft angeboten hat, wird einerseits dieser, andererseits Cäsar Raynaldi im Schloß in Verhaft gesetzt bis zum Austrag des Handels. Am 5. März werden dann die zwanzig Klagartikel an die Hand genommen, nachdem man inzwischen alle möglichen Kundschaften aufzubringen bemüht gewesen, und von Artikel zu Artikel in Klage und Antwort verhört. Nach genugsamer Erdauerung derselben und besonders, weil die Raynaldi schon beim Beginn der Verhandlungen erklärt hatten, sie haben die Artikel nicht als Klage, sondern nur als Bericht eingegeben; nachdem man ferner über hundert Männer der Commune Brissago befragt, welche bezüglich der Bacciochi günstigen Bericht geben, und nachdem man wahrgenommen, daß die Raynaldi ungeachtet der vielen Termine und Aufschübe ihre Klagen nicht beweisen können, endlich nachdem man sich überzeugt hat, daß man die drei Spanier nicht länger martern könne, weil der eine „gar erbrochen“, der andere in Verzweiflung sich hat erhängen wollen, der dritte „sonst Armuot selig“, und man auf ihre widersprechenden Aussagen doch nicht bauen könnte, wird zu Recht erkannt: Weil man bei beiden Parteien Fehler und Hinlänglichkeiten, besonders bezüglich des Aufmanerns von Schuzlöchern u. s. w. gefunden hat, und weil mehr geklagt als erwiesen worden, so sollen Johann Bacciochi 200 Kronen und die Raynaldi 100 Kronen zu Händen der Kammer unverzüglich als Buße bezahlen; und weil Bartholomä Bacciochi des Raynaldi Knaben Ludwig gefangen genommen, soll derselbe um 50 Kronen zu Händen der Kammer gebüßt sein; im Übrigen sollen beide Parteien fortan in Frieden und Einigkeit miteinander leben und mit heiligem Eide in der Gesandten Gegenwart schwören, dieser Sache in Argem gegen einander nicht mehr zu gedenken, einander zu verzeihen und beiderseits keine Banditen oder andere Personen zu halten, sondern Alles für eine ausgemachte Sache bleiben zu lassen; welche Partei aber etwas Unbilliges wider die andere anfangen würde, der soll es als Mord angerechnet werden und ihr Hab und Gut ohne alle Gnade der Kammer verfallen sein, auch soll sie, Neues und Altes zusammengerechnet, an Leib, Ehre und Gut bestraft werden. — Nachdem man beiden Theilen diese Erkenntniß unter väterlicher Ermahnung eröffnet hat, schwören Johann Anton, Michael Angelo und Cäsar Raynaldi für sich und alle ihre Söhne, Vettern, Tochtermänner und Verwandten bis zum vierten Grad, und auch die Gebrüder Johann, Cäsar und Johann Baptist Bacciochi in ihrem und des Bartholomäus und aller ihrer Verwandten Namen bis zum vierten Grad, mit Ausnahme ihres verbandirten Bruders Johann Peter, den verlangten Eid. Sollten die Brüder Bacciochi ihrem verbanditeten Bruder Johann Peter Hülfe, Rath oder That geben, so sollen sie als meineidig bestraft werden. Schließlich wird der Kanzler, der für die Bacciochi zu Baden als Fürsprecher gehandelt hatte, auf Ratification hin gänzlich liberirt. Absch. 299.

— 169. (1597). Da von Seiten der Raynaldi und Bacciochi, trotz des durch die eidg. Gesandten zwischen ihnen aufgerichteten Vertrags, verschiedene Todtschläge und Räubereien begangen worden sind, werden sie vor die Gesandten citirt. Weil aber die Bacciochi durch ihre Mutter begehren lassen, daß man ihnen ein sicheres Geleit zum und vom Rechten geben möchte, was ihnen aber nicht zugestanden werden kann, so wird nunmehr erkannt, die Gebrüder Bacciochi seien mit Leib und Gut der Kammer verfallen; wenn sie auf der Eidgenossen Gebiet ergriffen werden, sollen sie nach ihrem Verdienen vom Leben zum Tod hingerichtet werden; alle diejenigen, welche mit ihnen sich verfehlt haben, sollen verbanditet sein; von dem der Kammer verfallenen Vermögen der Bacciochi sollen zuerst jene bezahlt werden, welche rechtmäßige Forderungen an dieselben haben. Der Handel wird überdies in den Abschied genommen. Absch. 335. a. — 170. (1597). Auf eine Zuschrift

des Landvogts, worin er über die Unthaten der Bacciochi und Raynalbi berichtet und was er für Maßregeln gegen dieselben ergriffen habe, wird an Zürich geschrieben, es möchte die Parteien auf nächste Tagsatzung zu Baden citiren. Absch. 340. k. — 171. (1597). Da schon seit mehreren Jahren zwischen den Familien Raynalbi und Bacciochi zu Brissago eine tödtliche Feindschaft besteht, so daß sie einander verfolgen und ermorden, und man schon wiederholt Gesandte hineingeschickt hat, um zu untersuchen, auf welcher Seite die Schuld sei, stets aber ohne Erfolg, so sind beide Parteien auf gegenwärtigen Tag citirt worden. Indeß haben nur die Raynalbi sich jetzt zum Recht gestellt, die andern aber sich entschuldigen lassen. Nach allseitiger Berathung werden nun Zürich, Lucern, Uri und Glarus beauftragt, Gesandte nach Luggarus zu schicken, welche die Sache untersuchen und die Schuldigen an Leib und Leben strafen sollen. Absch. 342. f. — 172. (1597). Auf die an den Landvogt und den Landtschreiber gestellte Anfrage, warum der von den Gesandten der XII Orte beschlossene Ruf gegen die Bacciochi nicht publicirt worden sei, verantworten sich dieselben, daß, als sie den Ruf haben publiciren wollen, Hans und Johann Baptist Bacciochi sich höchlich beklagt haben, wie Unrecht ihnen namentlich durch die mayländischen Proceße geschehen sei, weshalb sie dieselben gegen 100 Kronen Bürgschaft aus dem Schloß gelassen haben. Nun werden die Brüder Hans und Hans Baptista Bacciochi sammt ihren Mithaften, sowie die Brüder Peter und Hans Anton Raynalbi und Cäsar Raynalbi durch einen zu Mayland publicirten Ruf citirt. Diesem leistet nur Hans Peter Raynalbi Folge, die andern lassen sich entschuldigen, daß sie aus Besorgniß für ihr Leben nicht nach Luggarus kommen können. Am folgenden Montag jedoch stellt sich Hans Bacciochi. Nun klagt Raynalbi gegen diesen auf Leib und Leben und stellt zwei Kundschaften in den Personen des Cäsar Bacciochi und des Cäsar Piota. Da aber Hans Bacciochi auf alle Anklagen standhaft läugnet, werden Kläger und Zeugen in Verwahrung gesetzt. Während der Untersuchung stellt der Gubernator von Mayland das Begehren, man möchte ihm den Bacciochi sammt andern Gefangenen gegen einen Revers ausliefern, was nach eingeholter Instruction von der Mehrheit bewilligt wird. Die fünf Orte, welche dazu nicht stimmen, richten an den Gubernator das Gesuch, er möchte dafür sorgen, „das diser Batschiogg durch Trennung des Hauptman der Gerechtigkeit von Luggarus hinweg genommen werde“. Nach Erlaß dieses Schreibens langt aus Uri eine Zuschrift ein, worin mit allem Ernst von Bacciochis Auslieferung nach Mayland abgemahnt wird. Der Gesandte von Uri erläßt von sich aus ein anderes Schreiben an den Gubernator mit der Erklärung, daß er die Auslieferung nicht gestatten könne. Während nun der Gubernator auf das erstere Schreiben seinen Seehauptmann mit Gardesoldaten schickt, um den Gefangenen abzuholen, gelingt es diesem, ab der Kette und aus dem Gefängniß zu entfliehen. Ein näherer Untersuchung über den Vorfall stellt heraus, daß Bacciochi durch des Landtschreibers Ruffi Hans entkommen sein müsse, indem kein anderer Weg aus dem Schloß möglich gewesen, und daß der Landtschreiber während des Vorfalls einige Luggarner bei sich gehabt habe, welche vorhin zu Brissago bei Bacciochi gewesen waren. Da nun Bacciochi durch seine Flucht die Klagen gegen ihn auf Raub und Mord bestätigt hat, werden die Gebrüder Bacciochi und Mithaften durch einen offenen Ruf als Mörder, Räuber und Diebe verrufen, wovon dem Gubernator Mittheilung gemacht wird; Hans Peter Raynalbi wird liberirt, weil keine Schuld auf ihn gebracht werden konnte; und weil die Raynalbi durch die Bacciochi ihr Vermögen verloren haben und ihre Häuser und Güter beschädigt und Knechte und Mägde umgebracht worden sind, ohne daß sie beim Landvogt Hülfe gefunden haben, wird jenem erlaubt, zu seinem Schutz Kriegsknechte zu halten; dagegen soll er seine Kosten an sich selbst tragen, dem Landvogt 25 Kronen für das Holz und die Gefangenschaftskosten bezahlen und für das Verhalten seiner gedungenen Kriegsknechte einstehen. Uri

stimmt nicht dazu. Auch Hans Anton und Cäsar Raynalbi werden von der Anklage des Hans Bacciochi, daß sie die fünf Proceffe in Mayland auf fälschliche Vorgaben wider ihn angeregt haben, freigesprochen. Cäsar Bacciochi wird um 50 Kronen bestraft, weil er läugnete, ein Gebot vom Landvogt erhalten zu haben, ferner weil er verbotene Waffen getragen und die Tochter des Consuls Petrachini geschlagen hat. Cäsar Piota wird freigesprochen, jedoch muß er seine lange Haft an sich tragen, weil er in seiner Kundschaft geschwankt und verbotene Wehren getragen hat, auch soll er sich hierfür anderwärts mit seiner Hände Arbeit ernähren. Absch. 344. a. — 173. (1597). Die Angelegenheit in Betreff Deckung der in diesem Handel erlaufenen Kosten bleibt einstweilen unerlediget, da die Landschaft sich weigert, dieselben zu übernehmen, und der Bacciochi Hab und Gut dazu nicht ausreichen wird. Ibid. f. — 174. (1598). Diese Conferenz ist ausschließlich des Streithandels wegen zwischen beiden Geschlechtern Raynalbi und Bacciochi ausgeschrieben worden, besonders weil die ab dem letzten Tag zu Baden dieser Sache wegen nach Luggarus abgefertigten Gesandten seither in großen Kosten und ohne etwas auszurichten daselbst verharren und, was noch böser und unerhört ist, mit etwas Practiken des Gesandten von Zürich Sohn, den Ziegler, in einige Orte geschickt und zu Verkleinerung gemeiner Orte und zu Abbruch unserer Reputation und Schmälerung unserer Freiheiten der Mehrheit Stimmen dafür ausgebracht haben, daß man den Hans Bacciochi, einen eidgenössischen Unterthan, einem ausländischen Richter, nämlich dem Gubernator zu Mayland, ausliefern solle, der also „vf den fleischbauck sollte verkauft werden“. Deshalb hat man nun instructionsgemäß ein Schreiben an Zürich erlassen mit dem Begehren, beförderlich einen XII örtischen Tag auszuschreiben; ferner werden die Landammänner Neding und Waser nach Lucern abgeordnet, um es zu bitten, in diesem Handel von den vier Orten sich nicht zu sündern; endlich wird an die Gesandten in Luggarus geschrieben, wie sie sich bis zu fernerm Bescheid verhalten sollen. Absch. 346. — 175. (1598). Auf geschehene Reclamation gegen das Urtheil, welches die Gesandten auf der letzten ennetbirgischen Jahrvrechnungstagsagung gegen Hans Bacciochi erlassen und welches später von den sechs eidgenössischen Gesandten bestätigt worden, wird erkannt, die Gesandten haben daran wohlgethan, den Bacciochi auf genügende Kundschaften hin als Mörder zu verbannen. Uri bemerkt, die Raynalbi haben große Summen geboten, wenn Bacciochi hingerichtet würde, und begehrt Abhörung der vom Landvogt aufgenommenen Kundschaften. Aus diesen ergibt sich wirklich, daß die Raynalbi den Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus 200 Kronen geschenkt haben. Diese aber rechtfertigen sich darüber genügend, daher ihnen auch die genannte Verehrung an ihre Mühe und Kosten zugesprochen wird. In Betreff der Frage, wer dem Bacciochi zu seiner Entweichung behülflich gewesen, wird zuerst der Unterweibel Steinbock, dann am 15. April der Großweibel von Luggarus verhört, endlich Landeshauptmann Lussi. Aus diesen Verhören ergibt sich, daß der Corporal Josef Nusca von Bellenz die Schuld trage. Demnach werden Uri, Schwyz und Nidwalden angewiesen, den Bacciochi sowohl als den Nusca auf Betreten festzunehmen und Andern zum Exempel nach Verdienen zu bestrafen. Nach Erdauerung aller Proceffacten über diesen Handel wird das auf der ennetbirgischen Jahrvrechnung erlassene Urtheil über Bacciochi und Mithaften in allen Theilen bestätigt; demnach bleibt Bacciochi lebenslänglich verbannt und sein Gut confiscirt; wird er auf eidgenössischem Gebiet betreten, so soll er hingerichtet werden. Dieses Urtheil wird den Landvögten und Amtleuten zum Verhalt mitgetheilt. Damit aber Einigkeit und Ruhe auch für die Zukunft gesichert bleiben, wird verfügt: 1) Johann Peter Raynalbi, Malatesta genannt, sammt seinem Bruder und Anhang sollen binnen zehn Tagen das eidgenössische Gebiet räumen, unter Strafe der Verbannung, wenn sie sich dagegen verfehlen, und mit der Zusicherung künftiger Begnadigung bei

gutem Verhalten. 2) Das viele fremde Volk, das sich in der Landschaft Luggarus herumtreibt, soll aus dem Land verwiesen werden. 3) Das Halten von Waffen in den Häusern zum persönlichen Schutz ist erlaubt, das offene oder heimliche Tragen derselben aber verboten. 4) Bei strenger Strafe darf kein Fremder Waffen tragen. 5) Die zu Luggarus und in den andern ennetbirgischen Vogteien erlassenen Mandate gegen die Banditen sollen wieder erneuert und publicirt werden. 6) Weder die Gesandten noch die Landvögte dürfen Banditen oder andere Personen liberiren, sondern die Petenten haben frühern Beschlüssen gemäß ihre Gesuche von Ort zu Ort anzubringen. 7) Zur Deckung der durch diesen Handel erwachsenen Kosten sollen die Raynalbi 1000 Kronen als Buße, die Landschaft Brissago 200 Kronen bezahlen und der Fiscal zu Luggarus soll 1000 Kronen aus dem confiscirten Vermögen des Hans Bacciochi und 600 Kronen von Statthalter Brocco einziehen; sollten aber diese Summen nicht hinreichen und die Landschaft Luggarus noch eine Steuer anlegen müssen, so soll diese nicht auf die Personen, sondern auf die Güter gelegt werden. 8) Die Amtleute sollen Hab und Gut aller Banditen inventarisiren und schätzen und zu der Kammer Handen einziehen. Absch. 348. m. — 176. (1598). Landammann Gisler macht Anzug, daß der gewesene Landvogt, Johannes Pfyffer von Lucern, den Banditen Cäsar Bacciochi liberirt habe. Der Angeschuldigte stützt sich in seiner Verantwortung darauf, daß Landschreiber Lussi diese Liberation begehrt habe vermöge der Satzung, daß ein Bandit, welcher einen andern Banditen umgebracht habe, liberirt werden müsse, u. A. m. Es wird erkannt, Pfyffer habe sich genügend verantwortet, die in diesem Handel vorgekommenen gegenseitigen Beleidigungen seien aufgehoben, Lussi soll bei nächster Jahrrechnung die erwähnte Satzung vorlegen, gegen den Gerichtschreiber Olivier Bacciochi, der sich in seinen Ausfertigungen Fälschungen erlaubt hat, soll eine Untersuchung eingeleitet werden, allfällige Anstände zwischen alt-Landvogt Pfyffer und Landschreiber Lussi sollen auf nächster Tagsatzung zu Baden gütlich oder rechtlich erörtert werden. — Ein Rechtsbot der Obrigkeit von Uri gegen die Eidgenossen, weil diese in Sachen des Bacciochischen Processus den Raynalbi nicht auch zum Rechten haben citiren lassen, wird ad referendum genommen. Ibid. o. — 177. (1598). Weil am Langensee herum die Verfolgungen, Veranbungen u. dgl. „under dem Raynalbischen und Batschiogkischen Namen“ nicht nur nicht aufgehört haben, sondern vielmehr noch zunehmen, so sollen sich die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrrechnung, sobald sie nach Bellenz kommen, über den Sachverhalt genau erkundigen und mit Beistand der Untertanen für Abhülfe sorgen oder dann schleunigst nach Baden berichten. Absch. 353. l. — 178. (1598). Da vielfältige Klagen eingehen, daß von den Raynalbi und Bacciochi Raub, Mord und Brennen wieder täglich verübt werden, so wird für nöthig gefunden, allen möglichen Fleiß und Ernst anzuwenden, damit die Landschaft von fernern Schaden bewahrt werde. Deshalb läßt man vorerst die Amtleute, Rätthe, Procuratoren, Consuln und Gemeinden der ganzen Landschaft schwören, dem Landvogt auf sein Begehren gegen die Raynalbi und Bacciochi hilfreiche Hand zu bieten, keinem derselben Aufenthalt oder Schutz zu gewähren, sondern bei deren Erscheinen rechtzeitige Anzeige zu machen, damit man sie mit gewaffneter Hand verfolgen und vertreiben kann, keiner Partei anzuhanen, weder mit Worten noch mit Werken, sondern als gehorsame Untertanen nach Kräften zu deren Verfolgung mitzu-helfen. Weiter wird der Landschaft anbefohlen, ohne Verzug einige bewehrte Schiffe auszurüsten und bereit zu halten, um jenen desto sicherer den Paß auf dem See verlegen zu können. Da die Gesandten jedoch im Ungewissen sind, ob die Landschaft diesem Mandat genügend nachkommen werde, so wird in den Abschied genommen, die Obrigkeiten entscheiden zu lassen, ob man vielleicht 40 bis 50 wohlgerüstete Männer auf Kosten der Landschaft und zu ihrem Schutze hieher verlegen wolle. Endlich wird an den Gubernator von

Mayland geschrieben, wie vom dortseitigen Gebiet aus den luggarnischen Kaufleuten großer Schaden zugefügt werde, wie kürzlich die Raynalbi mit Hilfe mayländischer Kriegsteute Briffago fast gänzlich, mit Ausnahme ihrer eigenen Häuser, verbrannt haben und daß gegenwärtig die Bacciochi nicht mehr in der Landschaft Luggarus seien, sondern dem Vernehmen nach zu Vellenz sich aufhalten. Absh. 357. b. — **179.** (1598). Gemäß Abschied zu Baden zur Verantwortung gezogen, verantwortet sich Olivero Bacciochi also: Er habe das Malefizschreiberamt seit lange mit allen Treuen versehen; weil das Amt dem Landschreiber zugehöre, sei er nur Substitut und es werde sich nicht ergeben, daß er Prozesse falsch ausgefertigt habe, er werde aber Jedem, der so etwas behaupte, Rede und Antwort geben; weil er übrigens wegen seiner treuen Dienste seines Leibs und Lebens nicht sicher sei, sei er genöthigt, das Amt aufzugeben. Obschon man ihn nicht strafbar findet, wird der Handel doch in den Abschied genommen. Ibid. c. — **180.** (1598). Der abtretende Landvogt Müller hatte die Commune Cugnasco um 200 Kronen und den Consul um 50 Kronen gestraft, weil sie Banditen, insbesondere die Bacciochi in ihrer Commune gelitten und sie dem Landvogt nicht verzeigt haben. Nun verantworten sie sich, daß sie stets Alles dem Landvogt oder den Amtleuten gemeldet und dem Gerichtschreiber im Februar, Mai und Juli bezügliche Notificationen gemacht haben. Da man sie aber weder strafbar findet noch freisprechen kann, so wird der Handel bis auf Weiteres in den Abschied genommen. Ibid. d. — **181.** (1598). Die betreffenden Amtleute, welche die confiscirten Güter der Raynalbi und Bacciochi hätten einziehen sollen, um die Reisekosten der Gesandten von Zürich, Lucern, Uri und Unterwalden und noch andere Ansprachen daraus zu berichtigen, werden zur Verantwortung gezogen, warum sie dem Befehl nicht nachgekommen seien. Sie verantworten sich, daß ihnen das nicht möglich gewesen, indem die Raynalbi Briffago und die Bacciochi andere Grenzen unsicher gemacht und besetzt gehalten haben, so daß Niemand wagt, ihr Hab und Gut anzugreifen; sobald es aber in der Landschaft wieder ruhig und sicher geworden, werden sie den Befehl gern auszuführen suchen. Nun wird dem Landvogt und den Amtleuten befohlen, das der Kammer verfallene Hab und Gut der genannten Banditen zu inventiren und der Commune Briffago um zwei Drittel der Schatzungssumme zu übergeben, damit daraus Jeder nach Verhältniß seiner Ansprachen bezahlt werde. Schließlich wird erkannt, daß die Landschaft Jedem, der einen Banditen umbringt, eine Belohnung von 50 Kronen verabreichen soll. Ibid. f. — **182.** (1598). Landvogt Müller entschuldigt sich, daß er wegen des Bacciochischen Handels keine Rechnung habe stellen können, daß übrigens die Ausgaben die Einnahmen weit übersteigen. Es wird ihm nun befohlen, über diesen Handel eine besondere Rechnung aufzustellen; die ordentlichen Kammerkosten soll er aus den Bußen berichtigen also, daß die Kammer dieses Jahr von den Bußen weder Nutzen noch Schaden habe. Überdies wird dem neuen Landvogt aufgetragen, den Bußenrodel des abtretenden Landvogts genau zu untersuchen und allfällig zu niedrig bestrafte Frevel höher zu bestrafen, damit die Kammer nicht stets mehr Kosten als Einkommen habe. Ibid. g. — **183.** (1598). Die Landschaft bringt in Erinnerung, wie sie den Gesandten 1200 Kronen habe vorstrecken müssen, deren sie zwar jetzt benöthigt wäre, aber in Anbetracht der Umstände sich damit gedulden wolle; sie bittet, dieses in den Abschied zu nehmen, damit ihre Ansprache nicht in Vergessenheit komme. Entsprochen. Ibid. h. — **184.** (1598). Der Gesandte von Lucern macht Anzug, die Mehrheit habe einen Gefangenen von Mayland, der mit verbotenen Waffen und Raynalbischen Banditen nach Luggarus gekommen sei, liberirt, obschon derselbe seiner Ansicht nach ganz etwas Anderes verdient hätte; er nehme nun diese Erklärung zu seiner Entschuldigung in den Abschied. Ibid. i. — **185.** (1598). Auf den Bericht, daß die Raynalbischen und Bacciochischen Banditen noch immer zu Vellenz und Luggarus sich aufhalten, wird Uri

beauftragt, im Namen der übrigen Orte unverzüglich an die ennetbirgischen Gesandten oder Landvögte zu schreiben, damit dieses gottlose Gefindel endlich ausgerottet werde. Absch. 358. m. — **186.** (1598). Zürich eröffnet, es habe gegenwärtigen Tag auszusprechen für nöthig gefunden, weil die Banditen Raynalbi und Bacciochi wieder ihr Unwesen treiben und daher zu Rettung der Ehre des eidgenössischen Namens strenge Maßregeln ergriffen werden müssen; es fordere nun den Gesandten von Uri auf, nähern Bericht zu erstatten. Uri erwidert, was es von der Sache wisse, habe es bereits mitgetheilt; wenn man allenfalls gegen Uri, Schwyz und Unterwalden Mißtrauen hege, weil ihr Amtmann zu Vellenz den Bacciochi Geleit gegeben habe, so thue man ihnen Unrecht, indem sie auf die Kunde davon sofort dem Amtmann befohlen haben, jene fortzuweisen, auch ihn später deswegen bestrafen werden, und indem sie zu Aufrechthaltung der Ordnung sogar Truppen dorthin geschickt haben. Nach Anhörung der Anwälte derer von Luggarus wird beschossen, Gesandte an den Herzog von Mayland abzuordnen, um sich mit ihm über eine gemeinsame Jagd zur Ausrottung der Banditen zu verständigen. Als Gesandte werden bezeichnet Hans Heinrich Holzhalb von Zürich und Landammann Reding von Schwyz. Absch. 364. a. — **187.** (1598). Das Gesuch des Landammann Wirz, den Großweibel zu Luggarus für die Kosten von 204 Kronen zu entschädigen, welche er für Bewachung der Bacciochi und Raynalbi ausgegeben hat, wird in den Abschied genommen. Ibid. l. — **188.** (1598). Alt-Landvogt Balthasar Müller läßt vorbringen, er habe gemäß Abschied von Baden die von Ascona, weil sie dem Raynalbi Vorschub geleistet, um 600 Kronen gebüßt, dieses Urtheil sei dann aber durch die Gesandten auf letzter Fahrrechnung zu Luggarus wieder aufgehoben worden, wozu sie nach seiner Ansicht das Recht nicht gehabt haben, auch haben sie das Strafurtheil über die von Eugnasco in den Abschied genommen. Hans Heinrich Holzhalb gibt nun Aufschluß, warum denen von Ascona die Strafe erlassen worden sei. Ibid. m. — **189.** (1598). Bericht der in Sachen der Banditen und insbesondere der Bacciochi und Raynalbi nach Mayland Abgeordneten über ihre Verrichtungen und über die von ihnen angeordneten Maßregeln. (S. Absch. 365. a u. b.). — **190.** (1599). Die Consuln und Männer von Brissago werden bei Eidspflicht angefragt, ob die Commune Willens sei, die dem Landammann Andreas Lussi von Unterwalden schuldigen 3600 Kronen zu bezahlen und ob die confiscirten Güter der Raynalbi und Bacciochi hiefür ausreichen. Sie versichern, daß sie den Lussi gemäß Verschreibung bezahlen werden, daß aber die confiscirten Güter, wenn man ihnen den dritten Theil derselben nachlasse, zur Bezahlung genannter Schulden nicht genügen. Das wird ad referendum genommen. Und da Zürich seine Ansprache an diese Güter ebenfalls vorlegt, wird es in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Ansprache und Meinung beförderlichst Zürich eingebe. Auch die Ansprache des alt-Landvogt Balthasar Müller an die „banditischen“ Güter wird in den Abschied gesetzt. Absch. 384. g. — **191.** (1599). Da die Banditen Raynalbi und Bacciochi in der Landschaft Misox sich aufhalten sollen, so wird an die von Misox freundlich geschrieben, sie möchten diese gefährlichen Banditen fortschaffen. Ibid. h. — **192.** (1599). In Folge der Berichte über neue Greuelthaten der Raynalbi und Bacciochi auf dem Langensee werden die Gesandten angewiesen, auf nächste Tagssatzung zu Baden nicht nur über diesen Handel, sondern auch über das Tragen von Waffen Instructionen mitzubringen; inzwischen werden Weisungen erteilt, damit die Verbrecher auf Betreten gefangen genommen werden. Absch. 389. g. — **193.** (1600). Zürich wird erinnert, dem Landammann Beroldingen von Uri die Kosten für den Bacciochischen Handel und dem Landvogt Müller von Unterwalden seine Ansprache beförderlich zu bezahlen. Absch. 398. h. — **194.** (1600). Jedes Ort soll die Rechnung über seine Unkosten in Sachen der Banditen nach Uri schicken, damit

dieses die Anlage besorgen kann; will ein Ort für seine Auslagen nichts fordern, so soll es davon ebenfalls an Uri Kenntniß geben. Absch. 405. e. — **195.** (1600). Zunftmeister Holzhalb und Landammann von Beroldingen berichten, daß sie neben andern Abgeordneten über die Kosten in Betreff des Banditenhandels die Rechnung aufgestellt haben; auf jedes Ort betreffe es 210 Kronen u. s. w. \*) Wird ad instruendum genommen. Absch. 410. h. — **196.** (1601). Landvogt Müller begehrt Bezahlung einer von dem Banditenproceß herrührenden Ansprache. Da nun aber die Güter der Banditen verkauft worden sind, wird sein Begehren in den Abschied genommen. Absch. 434. g. — **197.** (1602). Dem alt-Landvogt Müller soll seine ausstehende Ansprache „banditischen Costens“ aus der Kammer bezahlt werden, wenn von der Landschaft nichts erhältlich ist. Der solothurnische Gesandte, darüber nicht instruiert, nimmt es zu seiner Rechtfertigung in den Abschied. Absch. 471. g. — **198.** (1603). Auf eine Zuschrift der auf der Jahrsrechnung zu Baden versammelten Gesandten wird in Betreff der übrig gebliebenen Bacciochischen Güter Nachfrage gehalten und das Resultat in den Abschied genommen. Absch. 505. b. — **199.** (1605). Da das vom Landvogt zu Händen der Kammer confiscirte Vermögen des Casar Raynaldi von Brissago, der an jenem langwierigen Banditenhandel hauptsächlich schuldig gewesen ist, nicht eingebracht werden kann, so wird dieses ad instruendum genommen. Absch. 569. e.

#### b. Civiljustiz.

##### 1. Im Allgemeinen.

**Art. 200.** (1590). Dem Landvogt wird die Weisung ertheilt, nicht zu dulden, daß Arreste auf Angehörige der III Bünde gelegt werden, da gemäß der Bünde Jeder an seinem Wohnort belangt werden soll. (S. Absch. 149. b.). — **201.** (1604). Um die Verschleppung der Rechtsgeschäfte, durch die die Parteien oft um Hab und Gut gebracht werden, zu verhüten, wird verfügt, wenn eine Sache den Rechtsprechern übergeben ist, sollen sie bei 100 Kronen Buße innert Monatsfrist den Spruch erlassen; geschähe es nicht, so soll der Landvogt das Urtheil geben. Absch. 534. c. — **202.** (1606). Es ist der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß häufig Parteien, welche sich über ein Urtheil der Gesandten beschweren wollen, ungeachtet der darauf gesetzten Buße von 100 Kronen und ohne Wissen des Landvogts und ohne Kenntnißgabe an die Gegenpartei an die Orte sich wenden und einseitigen Bericht über den Handel geben, wodurch nicht nur große Kosten verursacht werden, sondern auch oft das Unrecht die Oberhand gewinnt. Daher soll jeder Gesandte seiner Obrigkeit darüber berichten, damit das abgeschafft werde. Zu diesem Behuf wird vorgeschlagen, daß jede Partei, welche sich über ein Urtheil der Gesandten beschweren möchte, auf ihre Kosten einen dieser Gesandten mit sich nehmen soll, damit derselbe die nöthige Erläuterung geben könne. Absch. 596. a. — **203.** (1606). Obwohl wiederholt beschloffen worden ist, daß Streitigkeiten zwischen Verwandten an Schiedrichter übergeben werden sollen, so

\*) Dem Schaffhauser Exemplar liegt der Beschluß vom 16. October 1599 über die Repartition der Banditenkosten bei, nebst einer specificirten Rechnung vom 6. Mai 1600. Gemäß derselben betragen die Auslagen der XII Orte für Missionen, „Kriegskosten“ u. s. w. 5485 Kronen. Diese sollen getilgt werden von der Gemeinde Brissago, theilweise als Buße, mit 1200 Kronen; von der Landschaft Luggarus, „dieweil alle ursach daselbst vffgeloffen“, mit 1000 Kronen; von der Landschaft Lauis „von Nachpurschaft wegen“ mit 750 Kronen; von der Landschaft Maintal ebenso mit 200 Kronen; aus der Banditen Strafen und Gütern mit 900 Kronen; durch den Nachlaß von 75 Kronen von jedem der XII Orte, macht 900 Kronen; aus den übrigen Gefällen von Lauis und Luggarus soll der Gesandte von Zürich den Rest von 535 Kronen decken. Auch über die von Landammann A. Luzzi versprochenen 1000 Kronen wird verfügt. Daneben wird specificirt angegeben, wohin jeder dieser Beiträge abgetragen werden soll. Endlich ist beigefügt der Beschlussesentwurf vom 17. Mai.

findet man doch, daß hierüber etwas Zweckmäßigeres verfügt werden müsse, indem nicht selten solche Geschäfte auf die lange Bank gezogen werden. Daher wird der Gegenstand neuerdings ad instruendum genommen. *Ibid.* b. — **204.** (1607). Da ungebührliche Wucherzinsen, bis 12 vom Hundert, in Übung gekommen sind, wodurch die armen Unterthanen häufig um Hab und Gut kommen, wie gerade jetzt ein Streithandel zwischen Cyprian Giudice von Trnis und Baptista Bianchetto vorliegt, wird gefunden, daß Recht und Billigkeit erforderlich, dieselben abzuschaffen, daher man die Sache in den Abschied nimmt, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber beförderlich dem Landvogt zum Verhalt zuschike. Absch. 628. c. — **205.** (1607). Dem Landvogt wird aufgetragen, jene, welche die Unterthanen mit zu großen Wucherzinsen bedrücken, gemäß der alten Satzungen und Abschiede zu bestrafen. Absch. 640. e. — **206.** (1608). Der „jüdische“ Wucher wird gemäß Instruction bei Verlust des Hauptguts verboten. Absch. 662. l. — **207.** (1609). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Parteien oft in unverhältnißmäßig große Unkosten gerathen, weil die Sprecher sie Jahre lang halten, wird beantragt, diese sollen verpflichtet sein, ihre Sprüche binnen einer Frist von zwei Monaten den Parteien zu eröffnen, ansonst der Landvogt Gewalt hätte, in der Sache zu sprechen; wenn der Landvogt oder die Gesandten in einer Sache geurtheilt haben, sollen fortan die Sprecher kein Recht mehr haben, darin zu sprechen oder zu judiciren. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. Absch. 699. b. — **208.** (1612). Bezüglich der Appellationen erachten Uri, Schwyz und Nidwalden für nöthig, daß den aufgestellten Ordnungen nachgelebt werde, gemäß welchen die Parteien, wenn sie sich gegen ein Urtheil des Landvogts zu beschweren haben, zuerst an die Gesandten, dann nach Baden und zuletzt an die regierenden Orte appelliren sollen. Absch. 796. e.

#### 2. Specialfälle.

**Art. 209.** (1587). In Betreff des Auffalls der Verlassenschaft des Dr. Johann Peter Muralt wird auf eingereichte Klage des Hauptmanns Jakob Tanner von Uri gesprochen, Johann Alois Muralt, Bürger zu Bern, der vermöge seiner Abstammung die erste Ansprache hat, soll nach Landesbrauch von benannter Erbschaft vor allen Andern sich bezahlt machen; für die Summe von 195 Kronen, welche Tanner dem Muralt bereits verabsfolgt hat, mag Tanner sich gleichfalls an die Erbschaft halten; das Urtheil des Landvogts soll demnach gänzlich zu Kräften erkannt sein. Absch. 22. l. — **210.** (1587). Was Schreiber Räs von Uri im Namen des Landschreibers aus dem Mainthal in Betreff dessen Ansprache an des Dr. Muralt sel. Gut zu Euggarus vor den Gesandten der V katholischen Orte vorgebracht hat, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 39. k. — **211.** (1588). Hauptmann Zweyer von Uri bittet um Verwendung beim Landvogt, daß ihm gestattet werde, aus den in Händen habenden Unterpfändern für eine Schuldforderung zu Euggarus sich bezahlt machen zu dürfen. Es wird ihm entsprochen und der Landvogt beauftragt, einen Bericht über den Sachverhalt einzusenden. Absch. 46. h. — **212.** (1588). Hans Ludwig Muralt, Bürger von Bern, eröffnet seine Ansprüche auf ein ihm zu Euggarus zugefallenes Erbe und seine daherigen Anstände mit Hauptmann Jakob Tanner von Uri, und meldet, wie er vom Landvogt zu Euggarus, Peter Hagelstein von Bern, ein rechtskräftiges Urtheil erlangt, wie dagegen Tanner auf letzter Jahrrechnung ein anderes, dem erstern widerstrebendes Urtheil ausgewirkt habe. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. b. — **213.** (1591). Franciscus Milanese, Podesta der Riviera di Gambarogno, ersucht im Auftrag der Gemeinde Bira um Bestätigung des Spruches, welchen im Jahr 1575 Landammann Apro in einem Streit zwischen den Gemeinden Bira und Euggarus in Betreff einiger Güter und Allmenden erlassen habe und der von beiden Parteien an-

genommen worden sei. Entsprochen. Absch. 168. w. — **214.** (1593). Dem Gubernator von Mayland (Johann de Belasco) wird von den V katholischen Orten auf seine Zuschrift an die XII Orte in Betreff des Rechts-handels mit Franz Pellini, genannt Milaneser, von Magadino geantwortet und dem Landvogt das Nöthige darüber geschrieben. Absch. 240. d. — **215.** (1596). Rücksprache mit dem spanischen Ambassador wegen der Forderung des Franz Pellini von Magadino an Franz Morigia und Mitthaften in Mayland für geliefertes Korn etc. (S. Absch. 295. c.). — **216.** (1597). Im Handel zwischen der Commune Luggarus und Dr. Fallo wird gefunden, daß Fallo wider alle Satzungen und ohne Erlaubniß des Landvogts und ohne die Gegenpartei citirt zu haben in die Orte gefahren und daher in die Buße von 50 Kronen verfallen sei. Der Handel selbst aber wird in den Abschied genommen, um dessen Bestrafung den Obrigkeiten anheimzustellen. Im übrigen werden der Communität alle ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten bestätigt, auch wird der Landschaft überlassen, den Fallo nächstes Jahr wieder anzustellen oder zu entlassen, weil man es für besser findet, einen einzelnen Mann zu erzürnen, als die ganze Landschaft, die ihm so abhold ist. Absch. 335. b. — **217.** (1598). Die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen sollen den Dr. Cäsar Fallo in seinem Begehren „siner belonung halb“ abweisen. Absch. 348. n. — **218.** (1601). Dr. Fallo von Luggarus fordert von Einigen in der Commune Solduno jährlich 10 Brenten Wein oder 12 Kronen an Geld. Nach Anhörung beider Parteien werden die von Solduno von dieser Anforderung freigesprochen. Absch. 434. a. — **219.** (1601). Der Streit zwischen denen von Livinen und denen von Luggarus über Zoll- und Arrestsachen wird dahin entschieden, daß letztere Niemanden aus dem Thal Livinen etwas um gültige Schulden verarrestiren dürfen, außer was sie auf ihrem Gebiet betreten, und zwar immer nur um den Betrag der Ansprache sammt dem dritten Pfening, daß dagegen für anderwärts contrahirte Schulden der Schuldner da gesucht werden müsse, wo er wohnt, daß endlich die von Livinen vom Zoll zu Luggarus liberirt sein sollen. Ibid. m. — **220.** (1602). Zu Brissago waltet ein Streit über Entschädigung für einen Brandschaden, indem eine Partei meint, es sei gemäß der Statuten der Vater verpflichtet, für den Sohn zu bezahlen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 476. b. — **221.** (1604). Statthalter Franz Donada läßt vorbringen, Anton Maynolo von Luggarus wolle dem durch den Landvogt erlassenen und von den eidgenössischen Gesandten auf der Jahrrechnung zu Luggarus bestätigten Urtheil nicht nachkommen und schütze neue unbegründete Rechtsamen vor, weshalb Landvogt Kubli die Parteien hieher nach Baden gewiesen habe. Er läßt ferner melden, daß ein Streit walte zwischen der Burgerschaft zu Luggarus und der Commune Bira in Betreff des Weinmaßlohns, und wünscht Weisung, ob diese beiden Anstände auf der Jahrrechnung zu Baden oder zu Luggarus sollen erörtert werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 544. i. — **222.** (1605). Carlo Mercatius (Marcazzi), Fiscal zu Luggarus, und Balthasar Franzoni, Dolmetsch im Mainthal, berichten als Anwälte der Burger zu Luggarus, daß die Anwälte der Commune Bira in den Orten Beschlüsse wider die Burgerschaft ausgewirkt und dann mehrmaliger Citation nicht Folge geleistet haben, und bitten, man möchte ihre Briefe und Gewahrsamen verhören, welche darthun, daß das streitige Weinmaß den Burgern, nicht aber denen von Bira zugehöre. Da aber Landvogt Stulz im Namen der Commune Bira Aufschub verlangt, wird der Handel bis zu nächster Tagfagung verschoben; wenn dann die von Bira ordentlich citirt sind und ohne genügende Gründe wieder nicht erscheinen, sollen die bisher erlaufenen Kosten nicht vergessen werden. Absch. 567. d. — **223.** (1605). Der Rechtshandel des Statthalters Franz Donada gegen Antonio Maynolo wird auf künftige Jahrrechnung gewiesen. Absch. 577. i. — **224.** (1607). Dem Kanzler Fratresco Drelli zu Luggarus wird eine Verwendung an den Commissär ertheilt, damit er die Anwälte der Com-

munität bis zu Austrag des Rechtshandels mit Dr. Fallo des Arrests entlasse. Absch. 641. c. — 225. (1608). Über den schon seit einigen Jahren waltenden Streithandel zwischen den Barazzi sind schon zwei Urtheile von den Landvögten erlassen und letztes Jahr von den Gesandten bestätigt worden. Nun begehren die Barazzi, man möchte diese Urtheile und Erkenntnisse vor die Syndici der Landschaft weisen, um zu untersuchen, ob sie wohlbegründet und den Statuten gemäß seien, was kraft ihrer Satzungen bisher immer gebräuchlich gewesen sei. Nach Einsichtnahme der Urtheile aber werden diese sowie die Erkenntniß der letztjährigen Gesandten ratificirt und die Barazzi abgewiesen. Über die Frage, in wie weit die Syndici das Recht haben, der Gesandten und Landvögte Urtheile zu taxiren, soll jeder Gesandte an seine Obern berichten, damit diese binnen zwei Monaten ihren Entscheid an Zürich gelangen lassen. Absch. 662. b. — 226. (1608). Statthalter Donada wird mit seinem Streithandel gegen Maynolo und Muralto auf die Jahrrechnung zu Luggarus gewiesen. Absch. 679. h. — 227. (1608). Landammann Ruffi beschwert sich über das Urtheil, das auf letzter Jahrrechnung in Betreff eines Hauses der Erben seines sel. Bruders Andreas gefällt worden sei, ohne daß man diese Erben und deren Gewährsamten angehört habe. Wird ad informandum genommen. Ibid. n. — 228. (1609). Nach gründlicher Erdauerung der Rechtsamen in dem langwierigen Rechtshandel zwischen Baptista Bianchetto von Luggarus und Cyprian „Tschudi“ (Giudice) aus Vivinen hat man nicht umhin können, den Cyprian „zu Ruwen zeerkennen“. Die Sache wird übrigens in den Abschied genommen, damit nicht jedem Leichtfertigen auf sein Anbringen Glauben geschenkt werde, auch soll hierfür kein Notar einen Wucherzins zu verschreiben Gewalt haben, noch weniger darf eine solche Verschreibung durch die Beamten bestätigt werden. Absch. 699. d. — 229. (1609). Bezüglich des zwischen den Kapuzinern und Statthalter Franz Drelli streitigen Wassers wird gültlich gesprochen, daß erstern zwei Drittheile, letztern ein Drittheil dieses Wassers zu gehören und zufließen solle. Das Begehren der Kapuziner, daselbe soll ihnen von der Landschaft und von Drelli bezahlt werden, da beim Beginn des Klosterbaues dieses Wasser ihnen versprochen worden sei, wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — 230. (1610). Es wird in den Abschied genommen, daß die Obrigkeiten dem Johann Baptista Bianchetto von Luggarus wider Cyprian Giudice von Uri kein Gehör mehr geben möchten, indem Alles ordentlich erdauert und er im Unrecht erfunden worden ist. Absch. 722. e. — 231. (1610). Die katholischen Orte wollen ihren Gesandten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung Vollmacht mitgeben, den zwischen der Commune Ascona und der Landschaft waltenden Span zu erledigen; bis dorthin soll die Bezahlung eingestellt sein. Absch. 724. f. — 232. (1610). In dem Anstand zwischen den Kapuzinern und Franz Drelli des Brunnens wegen soll Lucern an den Landschreiber schreiben. Absch. 746. g. — 233. (1613). Wenn die Barazzi oder ihre Gegenpartei in die Orte kämen, soll man ihnen da nicht Gehör geben, sondern sie unmittelbar vor die Gesandten in Lavis weisen. Absch. 831. bb. — 234. (1613). Jeder Gesandte soll seinen Obern berichten, wie unbillig Johann Barazzo von Luggarus im Namen der Erben des Anton wider seine Vettern, des Andrea Barazzo Erben, bisher gehandelt und procedirt hat, und wie er deßhalb verbannt worden ist, bis er den vielen in diesem Handel ergangenen Beschlüssen nachkommt. Absch. 833. e. — 235. (1616). Da es sich bei dem Begehren des Josef Donada nur um eine ordentliche Erdauerung seiner und seiner Gegenpartei Rechtsamen handelt, der Haupthandel aber vor die ennetbirgischen Gesandten kommen wird, so wird ihm Citation bewilligt. Absch. 914. g.

## 4. Polizeiliches.

(S. auch Justizsachen).

**Art. 236.** (1600). Den beiden Landvögten von Lauis und Luggarus wird der Befehl ertheilt, unweizüglich ein scharfes Mandat gegen das Vermischen von abgestandenem und neuem Wein zu erlassen und Fehlbare nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 416. g. — **237.** (1601). Weil der Landvogt dadurch, daß er bei einer Mahlzeit an einem Fasttage Fleischspeisen aufgetragen, gegen den Vertrag sich verfehlt hat, so sollen die evangelischen Orte ermahnt werden, ihren Landvögten solches zu verweisen, indem die katholischen Orte es nicht leiden werden. Dabei werden dem Landammann Andreas Lussi Verhaltungsbefehle hinsichtlich anderer Mängel zugeschickt, die zu Luggarus in Religionsfachen sein sollen. Absch. 445. c. — **238.** (1602). Dem Landvogt Ramsauer wird vorgehalten, daß er letztes Jahr an einem Samstag eine Mahlzeit von Fleisch gegeben und den Überrest am nämlichen Tage an die Armen ausgetheilt habe, was wider der VII katholischen Orte Ordnung sei. Er verantwortet sich darüber. Absch. 476. c. — **239.** (1614). Zu dem Beschlusse, daß hinfür Jedermann erlaubt sein solle, gewöhnliche Dolche zu tragen, während Stilete hier wie zu Lauis verboten sein sollen, stimmen die Gesandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Glarus nicht und nehmen es zum Entscheid in den Abschied. Absch. 868. b.

## 5. Marchen.

**Art. 240.** (1611). Die Erneuerung etlicher Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz wird dem Commissär zu Bellenz und dem Landtschreiber Stulz zu Luggarus aufgetragen. Absch. 770. d. — **241.** (1611). Zürich soll ersucht werden, dem Landvogt zu Luggarus den Befehl zu ertheilen, daß er die Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz setzen helfe. Absch. 782. n. — **242.** (1612). Es wird wegen Aufrichtung der Marchsteine zwischen der Landvogtei Luggarus und der Grafschaft Bellenz an Zürich und Lucern geschrieben. (S. Bellenz, Art. 347). Absch. 786. b. — **243.** (1612). Schreiben der III Orte an den Commissär zu Bellenz wegen Erneuerung der Marchen zwischen Bellenz und Luggarus. (S. Bellenz, Art. 357). Absch. 787. f. — **244.** (1612). Weil einige Marchsteine zwischen Luggarus und Bellenz bereits umgefallen und andere am Umfallen sind, so wird den beiden Landvögten sowie denen von Lauis und Mendris befohlen, die Aufrichtung vorzunehmen; auf den Fall, daß sie sich nicht vereinbaren könnten, sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert werden. Absch. 792. h.

## 6. Handel und Verkehr.

**Art. 245.** (1606). Da die drei Orte auf die Klage derer von Misox in Betreff des freien Handels zu Luggarus bereits an Zürich geantwortet haben, so läßt man es dabei bewenden. Absch. 587. e. — **246.** (1608). Klage der Bündner wegen Verweigerung des Kornkaufs zu Luggarus gegenüber denen aus dem Misoxerthal. (S. Absch. 659. c.). — **247.** (1611). Beilegung der Anstände zwischen den Grafschaften Luggarus und Bellenz wegen Beeinträchtigung des Commerciums, wegen Erneuerung eines Marchsteins und wegen Verbesserung der Landstraße oberhalb Magadino. (S. Absch. 772.). — **248.** (1612). Verkehrssperrung gegenüber Bellenz. (S. Lauis, Art. 400). Absch. 790. a. — **249.** (1612). Im Namen der Stadt und Herrschaft Bellenz klagt der Commissär Gilg Frischherz gegen die von Luggarus, daß sie ihnen den Paß versperrt und das in Maysland zu ihrem nothwendigen Gebrauch gekaufte Korn unterwegs verarrestirt haben, weshalb bei ihnen großer

Mangel und Theuerung entstanden sei. Darauf entgegnet Aurelius Drelli im Namen der Commune Luggarus, sie stelle die eingeklagten Artikel zwar nicht in Abrede, glaube aber, daß die von Bellenz nicht so stark sich zu beschweren Grund haben; den Paß habe sie suspendirt wegen der Contagion, das Korn verarrestirt, weil Einige von Bellenz den ordentlichen Weg abgefahren und dadurch den Zoll umgangen haben; da er übrigens über die Sache nicht genügend instruiert sei, möchte man dieselbe bis zur künftigen Jahrsrechnung verschieben. Darauf hat man gefunden, daß die Angelegenheit hauptsächlich von der leidigen Contagion und Sucht, die nicht nur an diesen, sondern an vielen andern Orten unzählbare Beschwerden verursacht habe, herühre und daß, wenn man die Parteien weiter weisen würde, große Kosten und unnachbarliche Erbitterung daraus erfolgten. Da jedoch der Paß wieder offen ist und das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden kann, so wird erkannt, was in diesem Span zwischen denen von Bellenz und Luggarus sich zugetragen hat, soll vergessen sein und keinem Theil weiter in Argem gedacht werden; die zwischen den Landvögten und Amtleuten vorgefallenen ernsthaften Schreiben und Reden sollen ebenfalls von Obrigkeit wegen aufgehoben und Jedermann an seiner Ehre unschädlich sein; zu Verhütung weitem Unheils und zu Pflanzung guter Nachbarschaft werden die Kosten beiderseits wettgeschlagen, in Zukunft aber soll man sich dergleichen Processirens mäßigen und nicht ein Theil einseitig solche Sperrungen vornehmen; dergleichen dürfen auch nicht Waaren wegen Fehler einzelner Personen verarrestirt werden, damit nicht Unschuldige für die Schuldigen büßen müssen. Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen dieses in ihren Abschied. Absch. 792 b. — 250. (1613). Da die Mayländer den Wein in der Vogtei Luggarus stark aufkaufen, wodurch der deutsche Wein der III Orte vertheuert wird, erlassen diese an den Landvogt von Luggarus die Weisung, bis auf weitem Bescheid keinen Wein aus der Landschaft abführen zu lassen. Absch. 838. e. — 251. (1613). Verbot der Weinausfuhr nach Mayland unter Androhung der Confiscation; Mittheilung der Gründe dieser Maßregel an den spanisch-mayländischen Ambassador. (S. Absch. 839. a.). — 252. (1614). Über das spizige und zum Theil trozige Schreiben Zürichs wegen des letzten Herbst von den V katholischen Orten an den Landvogt erlassenen Befehls des Weinkaufs halber gegenüber Mayland, will man sich auf künftigem Tag zu Baden beschweren und bei diesem Anlaß Zürich sein Vorgehen im Thurgau „mit Glimpf“ zu verstehen geben. Absch. 850. l.

Sust zu Luggarus.

**Art. 253.** (1603). Die VII katholischen Orte sollen ihren Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden Vollmacht ertheilen, dem Gesuch des Johann Anton Fasoli von Luggarus um die Bewilligung, am Langensee eine Sust erbauen zu dürfen, zu entsprechen, da derselbe bei den Verhandlungen über Wiedereröffnung des Transitweges große Dienste geleistet hat. Absch. 514. n. — 254. (1604). Die Orte sollen ihren Entscheid über das Gesuch des Johann Anton Fasoli von Luggarus, Postmeister des Königs von Spanien, um Übergebung der Sustverwaltung zu Luggarus mit Beförderung nach Lucern schicken. Absch. 523. u. — 255. (1608). Die Gesandten über das Gebirg sollen bezüglich der von Johann Anton Fasoli begehrten Sust zu Luggarus instruiert werden. Absch. 652. o.

## 7. Straßen und Brücken.

**Art. 256.** (1590). Anzug, betreffend den Bau einer neuen Straße längs dem See von Maccagno nach Magadino. (S. Absch. 126. h.). — 257. (1590). Uri regt nochmals sein Project der Erbauung einer neuen Straße nach Magadino an, was ad instruendum genommen wird. (S. Absch. 128. m.). — 258. (1596).

Die Gefandten von Uri, Schwyz und Nidwalden berichten, daß die drei Orte vorhabens seien, die Straße am Berg Kenel (Monte Cenere) zu verbessern und sicherer anzulegen; sie bitten nun, man möchte ihnen zu diesem nothwendigen Werk den erforderlichen Beistand leisten, weil diese Straße theilweise die Landstraße nach Luggarus bilde. Es wird beschloffen, den beiden Landschaften Lalis und Bellenz diese Straße zu übergeben, also, daß sie dieselbe in ihren Kosten erbauen und erhalten sollen; dafür soll sie in Nutzen und Schaden ihr Eigenthum sein und es dürfen weder die Landschaft Luggarus noch Andere sie mit Zöllen oder andern Beschwerden belästigen. (Weiteres s. Bellenz, Art. 60.). Absch. 307. y. — **259.** (1602). Das Gesuch der Commune Verzasca um eine Beisteuer an den Bau einer Brücke, wird ad instruendum genommen. Absch. 476. e. — **260.** (1603). Es waltet ein Anstand zwischen der Landschaft Luggarus und der Gemeinde Minusio in Betreff einer Brücke. Die Landschaft behauptet, daß die Gemeinde die Baukosten zu tragen habe, weil jede Gemeinde gemäß eines Rathschbeschlusses die Brücken und Straßen auf ihrem Territorium bauen und unterhalten müsse, die Gemeinde dagegen möchte die Baupflicht von sich abwenden, weil dieser Bau an der öffentlichen Landstraße sei. Wird ad instruendum genommen. Absch. 505. a. — **261.** (1604). Mit dem Gubernator von Mayland wird über Verbesserung der Straße zwischen Magadino und Luino unterhandelt; der Landvogt und der Landeschreiber sollen die hiefür nöthigen Berichte abfassen. Absch. 530. e. — **262.** (1604). In Zukunft sollen die Brücken an der öffentlichen Landstraße von der ganzen Landschaft erbaut und unterhalten, die Landstraße dagegen von denjenigen in Stand erhalten werden, welche mit ihren Gütern an dieselbe stoßen. Absch. 534. b. — **263.** (1611). Der Landvogt zu Luggarus soll ermahnt werden zu verschaffen, daß die Straße gegen Magadino nach Nothdurft verbessert werde. Absch. 763. e. — **264.** (1616). Verbesserung der Straße von Bellenz nach Magadino. (S. Bellenz, Art. 556.). Absch. 924. i.

### 8. Zölle zc.

**Art. 265.** (1588). Johann Anton Drelli, Landesfähnrich von Luggarus, eröffnet für sich und im Namen der übrigen dortigen Zoller, Zürich und Basel beschwerten sich, daß man von einigen Luggarnern, welche der Religion wegen bei ihnen als Bürger aufgenommen worden seien, den Zoll für Waaren fordere, die sie durch Italien über das Gebirg führen; dieselben haben auch von ihnen, den Zollern, einen Beschluß begehrt, wie sie sich in dieser Sache verhalten wollen; da dieses aber namentlich die katholischen Orte betreffe, so wünschen sie nun Weisung zu erhalten, was sie dießfalls thun sollen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. g. — **266.** (1589). Da Einige von Luggarus in die Eidgenossenschaft, auf mayländisches Gebiet, in's Bündnerland u. a. w. gezogen sind, von ihren Kaufmannswaaren aber den Zoll nicht entrichten wollen, wird erkannt, „das semliche als einer, der zu Luggarus wohnt, schuldig seien zu zalen, auch von demjenigen, so ein Zitt (wie dan zu Baden ist erkhent) vff Bürgschafft fürgefaren, oder sy haben sonderu fryheitten das gezollet werde“. Absch. 106. g. — **267.** (1592). Auf eine bezügliche Anfrage Basels wird erkannt, Kohlen und Holz, die ausgeführt werden, haben den Zoll zu bezahlen; Niemand darf Wälder kaufen, um sie abzuholzen, ohne Bewilligung. Absch. 212. c. — **268.** (1593). Da auf das auf Johanni ausgelassene Zolllehen, trotz zweimaligen öffentlichen Rufß, nur die bisherigen Zoller geboten haben, so wird ihnen der Zoll wieder auf acht Jahre um jährlich 800 italienische Kronen verliehen, nach Laut des 1584 zu Baden aufgerichteten Lehenbriefß. Bürgen sind Statthalter Drelli und Statthalter de Badis von Luggarus. Absch. 238. b. — **269.** (1593). In Betreff des Holz- und Kohlenzolls und des Abholzens und Verkaufens der so nützlichen

Wälber wird nach vorgenommenem Untersuch gefunden, daß der größte Theil des Zolls zu Luggarus an Holz und Kohlen erhoben werde und daß der Zoll ohne dieses nicht viel gelten würde. Daneben wird den beiden Landvögten von Luggarus und Mainthal ernstlich befohlen, durch einen offenen Ruf bekannt zu machen, daß bei 50 Kronen Buße Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit einen Wald kaufen oder verkaufen dürfe. Der Gesandte von Basel nimmt dieses zur Information seiner Obern in den Abschied. Ibid. h. — 270. (1595). Da die Gesandten zu Lauis die gewöhnliche Verehrung vom Zolle, nämlich jeder Gesandte 6 Kronen und jeder Diener 2 Kronen erhalten hatten, vermeinten sie zu Luggarus, es wäre an der Zeit, den Zoll das eine Jahr zu Lauis, das andere zu Luggarus zu verleihen. Hier vernehmen sie aber, daß vor zwei Jahren dieser Zoll auf acht Jahre verliehen und dieses zu Baden bestätigt worden sei, deßhalb lassen sie die Sache auf sich beruhen. Absch. 284. a. — 271. (1600). Es wird die Anzeige gemacht, daß die Mißoxer Kaufleute zu Luggarus keinen Zoll entrichten. Da dieses den Zolleinnahmen nicht wenig Eintrag thut, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 416. a. — 272. (1601). Schon letztes Jahr war Klage geführt worden, daß Einige den Zoll nicht entrichten wollen. Nun werden die Ministralen und Potestaten des Mißoxer und Livinen Thals vorbeschrieben, um sich darüber zu verantworten. Da nun diese begehren, daß man sie bei ihren alten Freiheiten bleiben lassen und ihnen keinen neuen Zoll aufladen möchte, wird es in den Abschied genommen. Absch. 434. b. — 273. (1602). Von Baden langt eine Verordnung ein, gemäß welcher den Zollern bewilligt wird, von einem Kännel 20 und von einem Ruder 15 Kreuzer Zoll zu beziehen. Da dieses aber nur einigen Kaufleuten, nicht aber den Unterthanen von Vortheil wäre, so wird es wieder in den Abschied genommen. Absch. 476. d. — 274. (1603). Ein Abgeordneter der III Bünde, Anton Sonvic, alt-Landammann im Rheinwald, führt Beschwerde über den Zoll, welcher zu Luggarus den Bündnern abgenommen werde; es sei dieses wider die Bündnisse und wider die Zollbefreiungen, welche sie von Frankreich und Mayland, bevor diese Vogteien an die Eidgenossen gekommen, erlangt haben. Gestützt auf ein bei dreihundert Jahre altes Zollbuch wird beschloffen, die Bündner sollen ihre Waaren an den Zollstätten vorzeigen und Bürgschaft leisten, damit der Zoll ohne Hinderniß bezogen werden könne, wenn die Obrigkeiten selbst als aufrecht erkennen. Absch. 505. c. — 275. (1603). Die Zollfreiheit der Landschaft Livinen zu Luggarus wird gemäß ihrer aufgelegten Freiheitsbriefe und Urtheile bestätigt. Ibid. d. — 276. (1604). Die Klage der Landschaft Mißox und anderer bündnerischer Gemeinden über den ihnen zu Luggarus abgeforderten Zoll, wird ad instruendum genommen. (S. Absch. 524. n.). — 277. (1604). Uri berichtet, die von Livinen seien gemäß ihrer Briefe zu Luggarus zollfrei, müssen aber dennoch Audienz-, Schreiber- und Siegelgeld bezahlen, daher es verlangt, daß man sie in dieser Beziehung ruhig lasse. Ibid. o. — 278. (1604). Mit Rücksicht auf den bedeutend vermehrten Waarentransit zu Luggarus hat man die Zolllehen neuerdings verleihen wollen. Weil aber die Zoller dagegen Einwendung erheben, indem der Transit größtentheils durch Lauis gehe und ihnen der Zoll ohne Vorbehalt auf acht Jahre verliehen worden sei, wird es dabei belassen. Absch. 534. d. — 279. (1609). Das Zolllehen wird den alten Zollern auf ihre Bitte wieder auf acht Jahre verliehen, der Lehenszins aber um 200 Kronen gesteigert, so daß er nun 1100 Silberkronen beträgt. Absch. 699. a.

### 9. Geistliche, Kirchliches und Glaubenssachen.

Art. 280. (1588). Den Boten auf die Jahrrechnung zu Luggarus soll Instruction erteilt werden, über den Gottesdienst, die Priesterschaft u. s. w. Untersuch anzustellen und das Nöthige zu verfügen, damit die

Visitation und Reformation, welche die geistliche Obrigkeit vorzunehmen im Begriff ist, ihren Fortgang habe. Absch. 59. e. — **281.** (1588). Der Vicar des Bisthums Novara, päpstlicher Subdelegatus und Visitator des Bisthums Como, eröffnet, dem Gottesdienst geschehe wegen der ungenügenden Zahl Priester Abbruch, da ein Theil der Kirchengüter der Kirche entzogen worden sei, weshalb er mit Landeshauptmann Luchfinger und mit dem Landvogt Abrede getroffen habe, diese der Kirche entfremdeten Güter wieder an dieselbe zu bringen; er begehre nun, daß man diese bevollmächtige, in der Sache zu handeln und die Schuldigen zur Restitution der Kirchengüter, wenn nöthig mit Gewalt, zu zwingen; ferner müsse er das Gesuch stellen, daß man das vom vorigen Landvogt auf das Einkommen der Erzpriesterpfründe gelegte Verbot wieder aufhebe und den Priestern sein Amt verrichten lasse. Demnach werden Landvogt Büeler und Landeshauptmann Luchfinger bevollmächtigt, den Visitator bei diesen Maßregeln nach Kräften zu unterstützen, und angewiesen, für die Einweihung der Kapelle am See zu sorgen, sowie nachzuforschen, ob Jemand sectische Bücher habe und wie man sich dort in Religionsfachen überhaupt verhalte, endlich darüber zu wachen, daß allen Verordnungen und Satzungen genau nachgelebt werde und daß Fehlbare nach Verdienen bestraft werden. Absch. 70. h. — **282.** (1588). An den Landvogt und Landeshauptmann zu Luggarus wird der Kirchensachen halber geschrieben. Absch. 72. r. — **283.** (1588). Landeshauptmann Balthasar Luchfinger, genannt Mürdi, von Schwyz eröffnet: 1. Bereits vor längerer Zeit sei der Erzpriester zu Luggarus gestorben und seitdem seine Stelle unbesetzt geblieben, weswegen der Gottesdienst nicht gehörig versehen werde und allerlei Laster einreißen; bisher seien alle Bemühungen zu Erwerbung eines tüchtigen Priesters erfolglos geblieben, nun habe sich ein gelehrter Priester erboten, die Erzpriesterlei übernehmen zu wollen, wenn er vom Papst dazu promovirt werde; man möchte daher beim päpstlichen Legaten die geeigneten Schritte dafür thun. 2. Da die Priester und Ordenspersonen größtentheils unpriesterlich leben und dadurch viel Ärgerniß beim gemeinen Mann erweken, so möchte man den päpstlichen Legaten um Abhülfe ersuchen. 3. Sie (die Luggarner) halten für höchst nöthig, daß die Kapuziner auch bei ihnen eingeführt werden, indem dieses den katholischen Glauben befördern würde. Es wird nun Schultzeiß Pfyster beauftragt, im Namen der VII Orte über diese drei Punkte beim Nuntius die nöthigen Schritte zu thun, damit beförderlichst ein Erzpriester zu Luggarus eingesetzt, die fehlbaren Priester bestraft und ein Kapuzinerkloster zu Luggarus errichtet werde. Absch. 78. i. — **284.** (1588). Da man vernommen hat, daß einige der lutherischen Luggarner sich, entgegen den Verträgen, wieder zu Luggarus niederlassen und man nicht weiß, wer ihnen Geleit gegeben, so wird Lucern beauftragt, an den Landeshauptmann zu schreiben, daß er denselben keinen Aufenthalt gestatte, die Übertreter strafe und den Vertrag aufrecht erhalte. Ibid. k. — **285.** (1588). Eine Einfrage der Anwälte der Landschaft, wie sie sich in Betreff Erzezung des Erzpriesters zu verhalten habe, da er in dem päpstlichen Monat gestorben sei und in solchen Fällen der Landvogt die erledigte Pfründe verleihen dürfe, was der gegenwärtige aber noch nicht gethan habe, wird in den Abschied genommen. Ibid. v. — **286.** (1589). Landeshauptmann Luchfinger wird erinnert, in Glaubenssachen ein wachsameres Auge zu haben. Absch. 86. g. — **287.** (1589). Auf das an den Papst erlassene Gesuch in Betreff der Erzpriesterlei zu Luggarus ist derselben durch Vermittlung des Legaten noch eine andere Chorherrnpfründe einverleibt worden, wofür gedankt wird. Absch. 104. n. — **288.** (1590). Die Gesandten der VII katholischen Orte stellen dem Landeshauptmann und die Räte zur Rede bezüglich der Religionsfachen und warum sie mit dem Bau des Kapuzinerklosters so „unvünig“ seien. Diese verantworten sich, sie wollen stets gehorsame Untertanen sein und den VII Orten in Allem willfahren, und wo etwa Einer wäre, der nicht gut katholisch wäre, ihn be-

strafen. Es wird nun dem Landeshauptmann befohlen, sorgfältig zu wachen, den Untertanen aber, ihm gehorjam zu sein. Absch. 139. d. — **289.** (1596). Auf die Anzeige, daß Einer von Luggarus, der am „pestenischen Prästen“ gestorben, nicht in die geweihte Erde begraben worden sei, wird verfügt, es sollen solche Leute auch in geweihter Erde begraben werden. Absch. 316. n. — **290.** (1597). Der ärgerliche Handel des gewesenen Erzpriesters zu Luggarus wird von den katholischen Orten dem Nuntius übergeben, damit er jenen exemplarisch strafe; thue er es nicht, so werde man keinen Geistlichen mehr der geistlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben. Ferner wird an den Nuntius das Begehren gestellt, den an jenes Stelle vorgeschlagenen Priester von der Pfründe nicht Besitz nehmen zu lassen und dem Entwichenen keine Einkünfte aus der Pfründe zu verabsolgen. Dabei wird dem Landvogt aufgetragen, der schuldigen Weibsperson den Proceß zu machen und dem Capitel anzubefehlen, einen andern Erzpriester zu erwählen. Absch. 328. b. — **291.** (1601). In Folge eines Berichts des Erzpriesters Ballerini, daß dieses Jahr wieder Einige die hl. Sacramente nicht empfangen haben, werden Landammann Ruffi und sein Bruder Landschreiber Ruffi beauftragt, nach jenen sich zu erkundigen und sie nach Verdienen zu strafen. Die Verantwortung des Erzpriesters wegen der gegen ihn vorgebrachten Beschwerde, daß er für Dispensen Geld angenommen und einen geistlichen Proceß wegen einer ihm im Beichtstuhl anvertrauten Handlung angehoben habe, und daß er nicht predige und Christenlehre halte, u. A. m., wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 434. k. — **292.** (1603). Die Gesandten nach Luggarus sollen beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß Jakob Cattaneo von Luggarus, der wegen Abfall vom katholischen Glauben verwiesen worden ist, nun aber gleichwohl, entgegen dem Vertrag, sich dort aufhält und die Kirchengebote nicht hält, gefangen gesetzt und daß auch die Andern, welche gegen den katholischen Glauben sich verfehlt haben, nach Verdienen bestraft und die Straf gelder an den Bau des Kapuzinerklosters verwendet werden; sie sollen den Landvogt ermahnen, den Statuten gemäß zu leben, auch sollen sie den Kirchen und Spitälern Rechnung abnehmen. Dabei soll jeder Gesandte eine beglaubigte Abschrift jenes Luggarner Vertrages mit sich bringen. Absch. 498. k. — **293.** (1604). Auf einen Bericht des Landammanns Ruffi über Mängel in geistlichen und weltlichen Dingen, wird nach Luggarus geschrieben und mit dem Nuntius das Nöthige verabredet. Absch. 523. t. — **294.** (1604). Uri soll seinem nach Luggarus erwählten Landvogt die Weisung ertheilen, daß er gleich nach beendigter Jahrrechnung über jene, welche seit einigen Jahren nicht mehr gebeitet oder sonst ihre christlichen Pflichten verabsäumt haben, Erkundigungen einziehe und sie nach Gebühr strafe. Absch. 532. d. — **295.** (1606). Die über den Erzpriester zu Luggarus eingelangten Klagen werden dem Nuntius zugestellt. Dieser bemerkt, die weltliche Obrigkeit soll durch ihren Commissär nach Form Rechtens die nöthigen Informationen aufnehmen lassen und sie ihm mittheilen, worauf er dann gern beim Bischof von Como, als dem Ordinarius, die erforderlichen Schritte thun werde; sollte es nicht besser werden, so werde er selbst die Sache zu Handen nehmen und Ernst brauchen; das sei der rechte Proceßgang. Absch. 600. i. — **296.** (1606). Der Proceß gegen den Erzpriester von Luggarus (Francesco Ballerini) wegen verchiedener Vergehen, wird dem Nuntius übertragen. (Klagen der Landschaft gegen ihn; Missiv des Bischofs von Como an den Nuntius vom 23. October; Missiv des Erzpriesters an den Nuntius vom 18. October, s. Staatsarchiv Lucern, Allgem. Absch. KK<sup>3</sup>, 964—976). — **297.** (1607). Ein Bericht des Landvogts über das ärgerliche Leben des Erzpriesters zu Luggarus und über dessen Umtriebe, wird in den Abschied genommen. Absch. 623. d. — **298.** (1608). Bezüglich des Erzpriesters, der aus guten Gründen letztes Jahr abgewiesen worden ist, sollen die Gesandten über das Gebirg darauf halten, daß dem nachgekommen werde. Absch. 656. f.

299. (1608). Da man bei den Informationen über das Verhalten des Erzpriesters erfahren hat, daß er jetzt seinem Stand und Beruf gemäß lebe, und da auch der Bischof von Como sich schriftlich für ihn verwendet, so wird nichts weiter mit ihm vorgenommen und er auf Genehmigung hin der katholischen Orte allhier belassen. Absch. 662. d. — 300. (1609). Jeder Gesandte weiß seinen Obern zu berichten, wie Etsliche, die unserer Religion zuwider, in Luggarus sein sollen und welches ärgerliche Leben der Erzpriester und andere Geistliche der Enden und im Mainthal und zu Lauis führen, woraus leicht viel Unheil und Übel entstehen möchten. Darum soll jedes Ort seine Gesandten auf die nächste gemeine katholische Tagleistung dießfalls instruiren. Absch. 711. d. — 301. (1609). Auf den Anzug über den ärgerlichen Wandel des Erzpriesters und Barfüßerpredigers zu Luggarus, sowie über Abgang des Gottesdienstes in der Kapelle zu Magadino, welchen die Chorherren zu Luggarus zu besorgen verpflichtet sind, wird an den Bischof von Como und an den Provincial das Nöthige geschrieben. Auf künftiger Jahrrechnung sollen die Gesandten der Sache nachfragen. Absch. 713. aa. — 302. (1613). An den in Lauis befindlichen Nuntius wird geschrieben, er möchte bei dem Bischof von Como, der den Landvogt von Luggarus wegen Verhaftung des Missethätters Paolotti von Gambarogno an einem geweihten Ort mit dem Bann bedroht habe, dahin sich verwenden, daß er von „sollicher Fulmination“ abstehe und den Landvogt an der Execution der Strafe nicht hindere, da man nicht finden könne, daß dergleichen Verbrecher der „Captur“ auf dem Geweihten gefreit sein sollen, und die Immunität der Kirche im vorliegenden Falle nicht verletzt werde. Absch. 817. m.

### 10. Stifte und Klöster.

**Art. 303.** (1589). Die Beschwerde der Stift St. Victor zu Luggarus gegen ein Urtheil, welches die Boten auf der dießjährigen Jahrrechnung in dem Anstande zwischen der Stift und Franz Bonifort erlassen haben, wird in den Abschied genommen. Absch. 110. d. — 304. (1589). Das Testament, wegen dessen die Stift zu St. Victor Anstände bekam, wird bestätigt und an den Landvogt darüber das Nothwendige geschrieben. Absch. 119. d. — 305. (1590). Dem Landeshauptmann zu Luggarus werden neue Aufträge ertheilt in Betreff der vom Barfüßerkloster daselbst veräußerten Güter und der Verwaltung desselben. Absch. 132. e. — 306. (1591). Lucern eröffnet vor den Gesandten der VII katholischen Orte, daß den Kapuzinern zu Luggarus ein ungelegener Platz angewiesen worden sei und daß die Mönche in dem Kloster außerhalb des Flekens wenig nützen; man möchte daher beim Papst um die Bewilligung einkommen, daß die Kapuziner in das Kloster der letztern, diese dagegen in jenes veretzt werden. Lucern wird nun mit einer solchen Zuschrift an den Papst beauftragt. Absch. 187. q. — 307. (1594). An den Landvogt und Landeshauptmann wird in Betreff der Errichtung des Kapuzinerklosters zu Luggarus geschrieben. Absch. 255. g. — 308. (1594). Von den katholischen Orten wird beschlossen, in Betreff des Baues des Kapuzinerklosters an die Landschaft Luggarus zu schreiben. Absch. 256. d. — 309. (1597). Da der Bau des Kapuzinerklosters Anfangs Mai beginnen soll und jedes der katholischen Orte 40 Kronen beizusteuern versprochen hat, so wird dem Landvogt aufgetragen, das Geld von den Zöllnern zu beziehen. Absch. 328. g. — 310. (1598). Den Bau des Kapuzinerklosters zu Luggarus will man beförderlich in's Werk setzen und mit dem Nuntius und dem General das Nöthige verabreden. Die Orte, welche die 40 Kronen Beisteuer noch nicht bezahlt haben, sollen sie sobald als möglich nach Uri schiken. Absch. 358. l. — 311. (1599). An die Commune Luggarus soll geschrieben werden, sie soll mit dem Bau des Klosters beginnen, Landammann Lussi werde, wenn nöthig, seinem Anerbieten gemäß dazu bei-

steuern. Absch. 390. c. — **312.** (1599). Landammann Lussi, der ältere, läßt das Gesuch vorbringen, die VII katholischen Orte möchten ihm eine Vollmacht zustellen, daß er das Kapuzinerkloster zu Luggarus bauen dürfe; wenn dann die von Luggarus das Material auf die Baustelle führen und jedes Ort noch 10 Kronen zu den zugesicherten 40 Kronen beitrage, so wolle er das Übrige ergänzen und das Gotteshaus erbauen lassen. Es wird ihm bewilligt, das Kloster zu bauen, jedoch will man keine fernern Kosten dadurch haben; statt der 10 Kronen von jedem Ort sollen ihm die von Luggarus 100 Kronen geben. Absch. 391. i. — **313.** (1600). Die Orte, welche die 40 Kronen Beisteuer an den Bau des Kapuzinerklosters zu Luggarus noch nicht bezahlt haben, werden erinnert, selbe dem Landammann Lussi, dem jüngern, zuzustellen, zudem werden über den Beginn des Baues die nöthigen Weisungen ertheilt. (S. Absch. 398. d.). — **314.** (1600). Auf eine Anzeige des Landammanns Imhof, daß die von Luggarus den Bau des Kapuzinerklosters zu hintertreiben suchen, wird an diese geschrieben, sie sollen den Bau noch vor der Jahrrechnung beginnen, bei 500 Kronen Buße. Absch. 408. e. — **315.** (1600). Da man vernommen hat, daß trotz der wiederholten ernstlichen Schreiben der Bau des Kapuzinerklosters noch nicht begonnen habe, so sollen die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen beauftragt werden, mit den Baumeistern den Platz zu bestimmen und für den Beginn des Baues zu sorgen. Die Orte, welche die versprochene Beisteuer noch nicht bezahlt haben, sollen es auf der Jahrrechnungstagsagung zu Luggarus thun. Absch. 412. l. — **316.** (1600). Für das zu erbauende Kapuzinerkloster wird der Platz alla Annunciata neben dem Palast des Landeshauptmanns Mürdi als der geeignetste erachtet und gleichzeitig verfügt, daß die Communität und die dazu gehörenden Freidörfer bei 500 Kronen Buße die nöthigen Baumaterialien auf den Platz führen sollen, damit der Bau bis Martini unter Dach sei, auch soll die alte Bekanntmachung hinsichtlich der Messe, Predigt, Vesperzeit, Betenläuten, Christenlehre u. A. m. erneuert werden. Absch. 416. d. — **317.** (1608). Die Gesandten der VII katholischen Orte sollen an ihre Obern berichten, wie die Franziskaner allhier ein „Organo“ in ihrer Kirche zu bauen vorhaben, wozu sie wegen Armuth um eine Beisteuer ersuchen. Absch. 662. e. — **318.** (1608). Auf ein bezügliches Gesuch der Chorherren zu St. Victor ertheilen die VII katholischen Orte dem Landvogt den Auftrag, die Briefe der Chorherren in Betreff einiger ihnen vorenthaltener Zinse, Zehnten und Gefälle zu untersuchen und ihnen zum Rechten zu verhelfen, sowie auch dafür zu sorgen, daß die Mängel ihrer Kirche nach den Anordnungen des Bischofs von Como beseitigt werden. Absch. 672. bb. — **319.** (1609). Vor einigen Jahren noch haben die acht Orte den Predigern zu Luggarus jährlich auf der Jahrrechnung 24 Kronen verabreicht. Da dieses seit einiger Zeit unterblieben ist, so bitten nun die Väter des Barfüßerklosters schriftlich und mündlich, ihnen diese Beisteuer wieder zu geben. In Berücksichtigung ihres priesterlichen Eifers und Wohlverhaltens werden ihnen für dieses Jahr die 24 Kronen verabsolgt, das Begehren um Nachzahlung für die letzten Jahre dagegen wird in den Abschied genommen. Indefß wird doch für rathsam erachtet, vor einer Beschlußfassung die Sache an die Obern zu bringen, weil darüber in den Instructionen nichts enthalten ist. Absch. 699. c. — **320.** (1609). Jedes der VII katholischen Orte gibt den Kapuzinern 8 Kronen. Ibid. g. — **321.** (1613). An den neuen Bau des Barfüßerklosters geben die VII katholischen Orte je 15 Kronen (zu 24 guten Bazzen), die evangelischen Orte aber, welche dießfalls nicht instruiert sind, nehmen den Gegenstand in empfehlendem Sinne in den Abschied. Absch. 833. h. — **322.** (1615). Nachdem die Gesandten den angefangenen Bau des Barfüßerklosters zu Luggarus besichtigt und gefunden haben, daß es Schade wäre, wenn er nicht zu Ende geführt werden könnte, besonders weil zur Zeit der Jahrrechnung der eine oder der andere der Gesandten dort zu logiren Gelegenheit hätte,

nehmen die katholischen Orte dieses in ihren Abschied, damit ihre Obern, wenn die Väter um eine Steuer anhalten, ihnen dazu verhelfen. Absch. 896. a.

### 11. Collegium zu Ascona.

**Art. 323.** (1614). Gemäß Instruction hätte dem Collegium zu Ascona die Rechnung abgenommen werden sollen. Da man aber aus verschiedenen Ursachen, namentlich weil dessen Einkommen in Rom liegt, dieses nicht ausführen kann, wird dem Landvogt und den Landschreibern aufgetragen, mit dem Protector des Collegiums, Cardinal Borromäus, der nächstens nach Ascona kommen soll, darüber zu tractiren, damit die Abnahme der Rechnung ohne des Collegiums Nachtheil vorgenommen werde. Absch. 868. e. — **324.** (1617). Da das Collegium zu Ascona nun hergestellt und mit ziemlichem Einkommen für einige Cleriker versehen ist, wird beantragt, dasselbe „zu vserbahrung der ehytgnoffischen Jugent“ den Jesuiten zu übergeben, was durch Vermittlung des Nuntius und des Cardinals Farnese beim Pappst ausgewirkt werden möchte. Absch. 967. d. — **325.** (1617). Es wird die Einwilligung ertheilt, das Collegium zu Ascona den Jesuiten zu übergeben und eine Schule zur Unterweisung der eidgenössischen Jugend dort zu errichten. Die deshalb nöthigen Schreiben an den Pappst und die Cardinäle werden erlassen und dem Oberst von Beroldingen wird Auftrag und Vollmacht gegeben, die Beförderung der Sache zu betreiben. Absch. 969. e.

### 12. Verschiedenes.

**Art. 326.** (1587). Auf seine Bitte werden dem Landschreiber 48 Kronen für der XII Orte Ehrenwappen in seine Fenster geschenkt. Absch. 22. e. — **327.** (1588). An die von Luggarus wird geschrieben in Betreff der von ihnen aufgestellten „guten christlichen Ordnung“. Absch. 53. l. — **328.** (1592). Das Ansuchen des Fiscals Carlo „Markaschinen“ (Marcacci) um der XII Orte Ehrenwappen in sein neues Haus zu Luggarus, wird ad iustruendum genommen. Absch. 212. d. — **329.** (1599). Dem Rechberger von Uri wird bezüglich des versprochenen „Spächgelts“ eine Empfehlung an die Landschaft Luggarus ausgestellt, auch soll sich Schultheiß Pfhyffer für denselben nochmals beim Ambassador Casale verwenden. Absch. 389. p. — **330.** (1601). Da in der Gemeinde Minusio seit einigen Jahren große Uneinigkeit herrscht und man gefunden hat, daß Johann del Picino sammt sechs Anwälten auf ein falsches Syndicat sich stützen und täglich große Summen der Gemeinde aufladen, so wird die Rechnung des gewesenen Konsuls Filipelen bestätigt, die Andern aber werden in die Kosten verfällt. Absch. 434. h. — **331.** (1604). Dem Gesuch des Landschreibers Johann Lussi um Fenster mit der Orte Wappen in sein neues Haus, wird auf höhere Genehmigung hin entsprochen. Absch. 534. e. — **332.** (1607). Das Gesuch der Gemeinde Cugnasco um eine Beisteuer an ihre baulose Kirche, wird bei mangelnder Instruction in den Abschied genommen. Absch. 634. d. — **333.** (1614). Dem Johann Anton Donada von Luggarus werden Empfehlungsschreiben an Cardinal Borromäus und an Graf Carlo Borromäus bewilligt. Absch. 858. r.